Crim.
295
34

Crim. 295/(34

<36634196300018
<36634196300018
Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 295/34

Darf der vereinigte ständische Ausschuß das Strafgesetzbuch berathen?

Beantwortet

von

einem Märker.

> Es ist ein Verbrechen, seine politischen Rechte aufzugeben.
>
> Aus Junius Briefen.

> Denn wer sophistisch redet und Brei im Maule behält, dem ist man billig feind, sonderlich in Sachen, daran merklich gelegen ist.
>
> Luther (über Erasmus.)

Mannheim,

Verlag von Heinrich Hoff.

1848.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den

Landtags-Abgeordneten

Herrn von Bardeleben

und

Herrn von Beckerath

der Verfasser.

Eine Königliche Cabinets-Ordre, datirt Charlottenburg den 3. Dezember 1847, beruft den vereinigten ständischen Ausschuß auf den 17. Januar 1848 nach Berlin, damit er sein Gutachten über den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches gebe.

Es drängt sich einem Jeden die Frage auf:

Ist der vereinigte ständische Ausschuß, wie er am 25. Juni zu Berlin von den Mitgliedern des ersten vereinigten Landtages gewählt worden, gesetzlich befugt, mit rechtlicher Wirkung den ständischen Beirath zu allgemeinen Gesetzen zu geben, die Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstande haben?

Muß diese Frage *bejaht* werden, so ist nach eingeholtem Gutachten des vereinigten ständischen Ausschusses über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, seitens der Krone allen gesetzlichen Forderungen genügt, und es steht der Einführung dieses wichtigen Gesetzes rechtlich nichts entgegen; lautet die Antwort verneinend, so hat der Ausspruch des vereinigten ständischen Ausschusses, falls er erfolgen sollte, gar keine *rechtliche* Bedeutung und die Krone kann durch denselben nicht von der Verpflichtung befreit werden, diesen Strafgesetzentwurf derjenigen ständischen Behörde vorzulegen, der gesetzlich das Recht des ständischen Beiraths zusteht zu allgemeinen Gesetzen, die Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstande haben.

Das Gesetz vom 22. Mai 1815 legt der zu bildenden Repräsentation des Volkes im §. 4 folgende Befugniß bei.

„*Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.*“

Das Gesetz vom 5. Juni 1823, über die Bildung der Provinzialstände, verordnet §. III. Nr. 2.:

„**So lange** keine allgemeinständischen Versammlungen statthaben, sollen die Entwürfe allgemeiner Gesetze, die Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten, ingleichen die Steuern, zum Gegenstande haben, den Provinzialständen vorgelegt werden."

Aus diesem Gesetze folgt consequent, daß, sobald eine allgemeine ständische Versammlung stattfindet, das einstweilen den Provinzialständen übertragene Recht des ständischen Beiraths über allgemeine Gesetze, die Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten zum Gegenstande haben, auf diese übergehen muß.

Jenes Gesetz vom 5. Juni 1823 hat aber der jetzt regierende König bei seinem Regierungsantritt ohne allen Vorbehalt angenommen; er hat ferner, fußend auf dieses Gesetz, seit seinem Regierungsantritt alle zwei Jahre, wie es das Gesetz vorschreibt, die durch dasselbe geschaffenen Provinzialstände berufen und ihnen die Geschäfte übertragen, zu denen das Gesetz vom 5. Juni 1823 sie autorisirte; er hat es anerkannt, als er bei Bildung des vereinigten Ausschusses in dem Gesetze vom 12. Juni 1842 im §. 2 verordnet:

„Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch Art. III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß keine Beeinträchtigung."

Ebenso anerkannt ist das Gesetz durch das Volk, indem auf dasselbe hin seine Vertreter auf den Provinzial-Landtagen ihre Funktionen ohne allen Vorbehalt geübt haben.

Somit ist dieses Gesetz, wenn nicht schon aus der allgemeinen rechtlichen Natur jeder Verfassung, in diesem Falle durch die spezielle Anerkennung beider Theile **ein Vertrag.** Ein Vertrag ist aber bindend für beide Theile; dieser Verfassungsvertrag ist somit gleicherweise bindend für den König, wie für das Volk, und es kann keine dem Volke daraus fließende Pflicht von diesem verweigert, aber auch kein dem Volke aus denselben zustehendes Recht ohne seine Zustimmung genommen werden.

Die Patentgesetzgebung vom 3. Februar bildet nun mit Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. Juni 1823, und zwar mit Bezug

auf IV., die dort bezeichnete allgemeine ständische Versammlung in der Weise, daß sie die Provinzialstände der Monarchie zum vereinigten Landtage beruft, wie dies das Patent vom 3. Februar über die Bildung des vereinigten Landtages selbst ausdrückt. Diesem vereinigten Landtage steht also mit dem Moment seiner Bildung, die der allgemeinen ständischen Versammlung in §. III. Nr. 2. ausgesprochene Mitwirkung des ständischen Beiraths zu. Dieses Recht nimmt auch der vereinigte Landtag in Besitz durch seine in der Addresse an den König niedergelegte Erklärung, daß Er die in früheren Gesetzen bezeichnete allgemein ständische Versammlung sei. Die betreffende Stelle lautet:

„Nachdem Eure Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemein ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben."

Es kann nun über dieses ihm zustehende Recht gesetzlich nicht anderweitig disponirt werden, sobald er zu dieser Disposition nicht seine Zustimmung gegeben hat. Die Verordnung vom 3. Februar ertheilt aber dieses aus früheren Gesetzen dem vereinigten Landtage zustehende Recht dem vereinigten ständischen Ausschuß ohne Zustimmung des Besitzers der Rechte des vereinigten Landtages; bis diese nicht erfolgt ist, kann also dieser Theil der Verordnung vom 3. Februar auch keine rechtliche Geltung haben.

Untersuchen wir nun, ob der vereinigte Landtag nach seinem Zusammentreten dieses ihm zustehende Recht dem vereinigten Ausschusse zu übertragen beigestimmt hat. Nirgends ist in den veröffentlichten Verhandlungen eine Spur dieser Beistimmung, im Gegentheil — von der ersten bis zur letzten Sitzung der Kampf des Landtages um die Anerkennung der ihm aus frühern Gesetzen zustehenden Rechte seitens der Krone.

Es sind namentlich drei Momente, in denen dieses Festhalten an dem der allgemeinständischen Versammlung, aus früheren gültigen Gesetzen, gebührenden Rechte hervortritt:

I. Die Addresse.
II. Die Berathung der Petition in der Drei-Stände-Curie um Abänderung der Verordnung vom 3. Februar
und III. die Wahlverhandlung.

I. Die Addresse.

In der gleich nach dem Zusammentreten des ersten vereinigten Landtages von ihm an den König erlassenen Addresse, spricht derselbe, nach vorangegangenem Danke, wegen der Zusammenberufung, wie folgt:

„Nachdem Euer Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemein ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben"

und ferner:

„Gehorsam dem Rufe Euer Majestät und im Begriffe, unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte, die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen."

Diese Erklärung wird von vierhundert vier und achtzig Mitgliedern des vereinigten Landtages abgegeben, und nur 107 stimmen derselben nicht bei; eine höchst bedeutungsvolle Majorität, um so bedeutungsvoller, als die Zusammensetzung des vereinigten Landtages für den klaren Ausdruck des Volksbewußtseins so ungünstig ist und die königlichen Prinzen mitstimmen, denen aus früheren Gesetzen kein Anspruch auf ständische Rechte zusteht.

Niemand wird nun behaupten können, daß durch obige Erklärung der vereinigte Landtag die Zustimmung zur Uebertragung seiner Rechte auf eine andere Körperschaft gegeben habe!

II. Die Berathung der Petition um Abänderung der Verordnung vom 3. Februar.

Bei der Berathung der Petition über die Abänderung der Verordnung vom 3. Februar beantwortet die Drei-Stände-Curie in der Sitzung vom 4. Juni die Frage:

„Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit Seine Majestät, der König, gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse auszusprechen?"

einstimmig bejahend. Man wird in diesem Votum keinerseits eine zustimmende Erklärung für die Uebertragung des ständischen Beiraths über allgemeine Gesetze, die Personen- und Eigenthums-Rechte zum Gegenstande haben, auf den vereinigten ständischen Ausschuß erkennen, ganz besonders aber dann nicht, wenn man erwägt, daß die ständische Versammlung bereits durch ihre Erklärung in der Addresse ihren Willen auf das Deutlichste und Feierlichste ausgesprochen hatte.

Bei Gelegenheit der Berathung der eben bezeichneten Petition kam an demselben Tage in der Drei-Stände-Curie eine Abstimmung vor, die keinen Zweifel darüber läßt, daß die größere Zahl der in der Drei-Stände-Curie stimmenden Mitglieder des vereinigten Landtages den Wegfall der Ausschüsse darum erbittet, weil durch sein Bestehen nach der Verordnung vom 3. Februar in früheren Gesetzen begründete Rechte der allgemeinständischen Vertretung verletzt werden.

Die namentliche Abstimmung über die Frage:

„Soll Seine Majestät gebeten werden, das Recht des vereinigten Landtags auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1815 und des Art. III. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1823 den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen zu ertheilen, welche die Personen- und Eigenthums-Rechte mit Einschluß der Steuern betreffen, Allergnädigst anerkennen und demzufolge, wie auch aus Gründen der Nützlichkeit und innern Nothwendigkeit, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar gegebenen Einrichtung aussprechen zu wollen?"

ergab das Resultat, daß zweihundert fünf und achtzig Männer sich für die Bejahung der Frage entschieden und 220 Mitglieder diese Frage verneinten.

Unter den sich für die Bejahung der Frage Entscheidenden befanden sich von einhundert zwanzig stimmenden Mitgliedern der Landgemeinden sechs und neunzig, also **vier Fünftheil** der Vertreter der Landgemeinden; von den einhundert ein und siebzig stimmenden Mitgliedern der Städte einhundert ein und zwanzig, also

mehr als **zwei Drittheil** der städtischen Vertreter. Es bedurfte des Uebergewichts der Stimmen, über welche die Ritterschaft bei der Drei-Stände-Curie gebietet, um diese Frage nicht durch eine absolute Zweidrittel-Majorität der Versammlung bejaht zu sehen. Bedenkt man nun, daß der Grundbesitz der Landgemeinden, der auf dem vereinigten Landtag vertreten wird, sich zu dem der gesammten Ritterschaft, mit Einschluß des Herren-Standes, wie 100 zu 26, also wie vier zu eins sich verhält, so ist die Wichtigkeit eines solchen Votums als Ausdruck des in der Nation herrschenden Bewußtseins über die ihm und seinen Vertretern aus früheren Gesetzen zustehenden Rechte ebenso klar ersichtlich, wie die Absicht seitens des Volkes, diese Rechte nicht aufgeben zu wollen.

Bis zu dem eben geschilderten Momente hat der vereinigte Landtag nicht zugestimmt, sein ihm zustehendes Recht der Ertheilung des ständischen Beirathes zu allgemeinen Gesetzen, die Personen- und Eigenthumsrechte, ingleichen die Steuern, zum Gegenstande haben, wie ihm solches in früheren Gesetzen zuertheilt ist, dem vereinigten ständischen Ausschusse zu übertragen.

Hat er es nun in dem letzten Akte bei Vollziehung der vom Könige befohlenen Wahl der Mitglieder zum vereinigten ständischen Ausschuß gethan? oder hat er für den von dem Könige angedeuteten Spezial-Fall, für den der vereinigte ständische Ausschuß jetzt zusammenberufen ist, seine Vollmacht dem vereinigten ständischen Ausschuß übergeben?

Hören wir darüber die bei den Wahlverhandlungen geführten Protokolle. Wir haben dieselben zur leichteren Uebersicht als Anhang wörtlich abdrucken lassen. Das Resultat dieser Wahlen aber ist das folgende.

Von den Mitgliedern des nach Provinzen eingetheilten vereinigten Landtages geben die Mitglieder der Provinz Pommern, mit Ausnahme Eines Ehrenmannes und aus den übrigen sieben Provinzen 114 Personen, und zwar **90** Mitglieder des Herren- und Ritterstandes, 8 Städter und 6 Vertreter der Landgemeinden, ihr aus früheren Gesetzen erworbenes Recht den ständischen Körperschaften, die die Verordnungen vom 3. Februar 1847 auf Unkosten der centralständischen Vertretung damit belehnt haben.

Von den übrigen Gliedern des vereinigten Landtages erklären **acht und fünfzig Ehrenmänner**, daß sie sich jeder Theilnahme an der Wahl enthalten müßten, weil sie durch die Ausführung der Wahl die Rechte ihrer Committenten, die in früheren Gesetzen, in Betreff des Ausschusses im Gesetz vom 5. Juni 1823 wurzeln, zu vergeben fürchteten. Niemand wird behaupten können, daß hierin eine zustimmende Erklärung zur Uebertragung der Befugniß des Beiraths auf den vereinigten ständischen Ausschuß liegt.

Es wählen ferner **zweihundertfünf Männer** nur unter der Bedingung, daß durch ihre Wahl, die sie in Befolgung der Königlichen Botschaft vom 24. Juni 1847 unternehmen, kein dem vereinigten Landtag zustehendes Recht auf den vereinigten ständischen Ausschuß übergehen würde, daß sie im Gegentheil dem Königlichen Befehle gehorsamten in dem festen Vertrauen, es werde Seine Majestät die in den Petitionen über die Abänderungen der Verordnungen vom 3. Februar enthaltenen Bitten der Drei-Stände-Curie gewähren. Endlich erklären:

drei und fünfzig Abgeordnete der Provinz Preußen, unter Vortritt des ritterschaftlichen Abgeordneten des Rosenberger Kreises, Herrn von Auerswald, daß sie die Allerhöchste Botschaft vom 24. Juni dahin verstanden hätten, daß die zu wählenden Ausschüsse der Allerhöchsten Intention gemäß nur zur Berathung solcher Gegenstände, welche dadurch nicht den in den früheren Gesetzen begründeten Beirath des vereinigten Landtags entzogen werden, einberufen werden sollten, wie z. B. des bereits von den Provinzialständen verfassungsmäßig berathenen neuen Strafgesetzbuches und daß sie zu diesem Zwecke die Wahl vollzögen.

Es könnte für den Uneingeweihten scheinen, als seien durch diese Erklärung die gewählten Mitglieder des vereinigten ständischen Ausschusses für die Provinz Preußen durch ihre Wähler berechtigt, an der Berathung des Strafgesetz-Entwurfes mit rechtlicher Wirkung Theil zu nehmen, indeß ist dies nicht der Fall. Man

merke wohl auf die Vollmacht. Sie lautet auf die Berathung des bereits verfassungsmäßig von den Provinzialständen berathenen Strafgesetzentwurfes. Der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält dagegen vielfache wesentlich neue Bestimmungen (wir werden später darauf zurückkommen), die der Berathung der Provinzialstände vor fünf Jahren — innerhalb derer wir über Mancherlei aufgeklärt worden — nicht vorgelegen haben. Durch diese neuen Bestimmungen, die wesentlich Personen- und Eigenthumsrechte berühren, gehört die Berathung des Entwurfes gesetzlich vor den vereinigten Landtag, und daß diesem die Berathung keines Gesetzes entzogen werde, zu der ihn frühere Gesetze berechtigen, ist die Bedingung, unter der die 53 Mitglieder der Provinz Preußen wählen. Könnte man noch darüber zweifeln wollen, daß diese Absicht der Erklärung der Preußischen Deputirten unterliegt, so wird man die Auflösung dieses Zweifels in den Verhandlungen des vereinigten Landtags finden. Bei jeder Gelegenheit, wo der Kampf um Anerkennung der aus früheren Gesetzen dem vereinigten Landtage zustehenden Rechte entbrennt, sehen wir in den ersten Reihen der Kämpfer für diese Anerkennung Preußische Deputirte. Die oben angeführte namentliche Abstimmung in der Drei-Stände-Curie am 4. Juni 1847 über die Frage, ob beim Könige die Anerkennung der Rechte des vereinigten Landtags zu beantragen, ergibt für die Bejahung der Frage 71 Mitglieder aus der Provinz Preußen gegen 18 verneinende, also fast vier Fünftheil gegen ein Fünftheil.

So ergeben denn, um das Resultat zusammenzufassen, die Wahlprotokolle, daß **316** Deputirte bei Gelegenheit der Wahlen ihre Stimme für Anerkennung und Aufrechthaltung der Rechte des vereinigten Landtags erhoben haben, während nur 151 Mitglieder diese Rechte ihrerseits der Krone opfern; **daß also mehr als zwei Drittheil der zu den Wahlen versammelten Deputirten auch hier ihre Rechtsverwahrung niederlegen.**

Man wird nach diesen Vorlagen nicht behaupten können, daß durch eine in solcher Weise ausgeführte Wahl der Vereinigte Landtag seine Zustimmung zur Uebertragung seines Rechtes auf den vereinigten ständischen Ausschuß gegeben.

Wir haben im Vorgehenden nachgewiesen, daß der vereinigte Landtag seine Zustimmung zur Uebertragung seines aus früheren Gesetzen ihm zustehenden Rechtes des ständischen Beiraths zu allgemeinen Gesetzen auf den vereinigten ständischen Ausschuß **nicht** gegeben. Wir haben ferner nachgewiesen, daß ohne seine Zustimmung Niemand das Recht hat, über dies Recht des Volkes zu verfügen, und doch sehen wir, daß eine Cabinetsordre vom 3. Dezember 1847 den vereinigten ständischen Ausschuß auf den 17. Januar 1848 nach Berlin beruft, um diese Körperschaft Rechte üben zu lassen, die sie nicht besitzt, auch nicht besitzen kann, so lange der vereinigte Landtag im rechtlichen Besitz derselben ist. Diese Cabinetsordre bildet, gegenüber dem klaren Wortlaut von bindenden Gesetzen und heiligen Verträgen, einen Eingriff in den dem Volke in seinen gesammten Vertretern zustehenden Rechtsbestand.

Für die von Rechtsbewußtsein durchdrungenen Mitglieder des Ausschusses kann kein Zweifel obwalten was sie nach der Berufungsordre vom 3. Dezember 1847 zu thun haben. Sie müssen ihre Theilnahme an der Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuches verweigern, weil diese Theilnahme in den Gesetzen nicht begründet ist und sie durch dieselbe die Rechte des Volks verletzen würden. So viel höher, als die Rechtsidee des Staates über der Person des Monarchen steht, soviel dringender ist die Pflicht, ersterer nachzuleben, selbst wenn der Bürger dadurch gezwungen wird, in den Zwiespalt mit der Person des Staatsoberhauptes zu treten, den Ungehorsam gegen dessen Anordnungen herbeiführen muß. So verlangt es die Sittlichkeit, so verlangt es die Bürgerpflicht, deren erste Aufgabe es ist, dahin zu wirken, daß die Basis des Staatslebens: das Recht und die Achtung vor dem Gesetz im Volke lebendig erhalten werde. Die Geschichte gibt warnende Beispiele genug, zu welchem Unheile es die Völker und die Fürsten führt, wenn dieser Grund des Staatslebens gelockert ist, wenn anstatt des Gesetzes der Wille des Monarchen regiert. Wo in einem Staate solche Momente eintreten, ist es Pflicht der Berufenen nicht aus Rücksicht und schwächlicher Liebe für die Person des Monarchen zu schweigen, und sklavisch seinem Befehle zu gehorchen, sondern hier müssen sie ihre warnende Stimme erheben.

Darum haben wir mit dankbarer Freude das Verfahren des ritterschaftlichen Abgeordneten des Alt-Schakener Kreises, des Herrn

v. Vardeleben und das des Abgeordneten der Stadt Crefeld, des Herrn v. Beckerath, vernommen und stimmen ihnen aus vollster Ueberzeugung bei. Der Erste erklärt unterm 10. August 1847:

„In dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 24. v. M. ist auf die von einem großen Theile der Abgeordneten in die Wahlprotokolle Behufs Ernennung der Mitglieder zu den vereinigten ständischen Ausschüssen niedergelegten Erklärungen keine Rücksicht genommen, vielmehr ausdrücklich ausgesprochen worden, daß dem vereinigten ständischen Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen diejenigen Befugnisse verbleiben, welche denselben durch die Verordnungen vom 3. Februar beigelegt worden sind. — Unter diesen Umständen kann ich es mit meinem Gewissen nicht vereinigen, das mir durch die Wahl übertragene Mandat als Mitglied des vereinigten Ausschusses zu behalten und lege dasselbe hiedurch nieder, und stelle Euer Hochwohlgeboren ergebenst anheim, im Falle der Zusammenberufung des vereinigten Ausschusses den betreffenden Stellvertreter statt meiner einzuberufen."

v. Vardeleben.

„Der Abgeordnete der Stadt Crefeld hat seinen Wählern von einem Schreiben Kenntniß gegeben, welches er in Betreff der bevorstehenden Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz gerichtet hat, um demselben anzuzeigen, daß ihm weder der Inhalt des gewordenen Mandats, noch seine in den Verhandlungen des vereinigten Landtages stets ausgesprochene unveränderte Ueberzeugung, an einer im Sinne der Verordnungen vom 3. Februar 1847 zusammentretenden Ausschußversammlung Theil zu nehmen gestatte. Durch die Theilnahme an einer mit den gedachten Attributen bekleideten Versammlung, auf welche Gegenstände sich auch ihre Wirksamkeit beschränken möge, würde er, seiner Ueberzeugung nach, Rechte präjudiciren, die er in seinem Gewissen und seinen Wählern gegenüber zu wahren sich verpflichtet fühle. Bis zu diesem Augenblicke sei die beantragte Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar nicht erfolgt, und durch die Aufforderung des Herrn Ministers, eventuell zur Vermeidung jedes Zeitverlustes, die an ihn ergangenen Mittheilungen an seinen Stellvertreter abzugeben, sei ihm schon jetzt ein Entschluß zur Pflicht gemacht."

So zu handeln ist die Pflicht aller Mitglieder des Ausschusses.

Anders der Landtags-Abgeordnete Herr Camphausen; er richtet an seine Collegen, welche gleich ihm die Wahl unter Vorbehalt angenommen, folgendes Schreiben:

„Nachdem mein Freund v. Beckerath, aus Gründen, die ich ehre, abgelehnt hat, an den bevorstehenden Ausschußversammlungen Theil zu nehmen, bitte ich, Ihnen kurz die Gründe mittheilen zu dürfen, welche mich zum entgegengesetzten Verfahren bestimmen. Durch die Allerhöchste Botschaft vom 24. Juni war dem vereinigten Landtage eröffnet worden, daß Seine Majestät, der König, die auf die Beschränkung des Wirkungskreises des vereinigten Ausschusses gerichteten Anträge in sorgsame Erwägung ziehen und später darüber entscheiden werde, daß aber die Aussetzung der Wahl nicht gestattet werden könne, weil dem Ausschusse möglichst bald, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der provinzialständischen Erklärungen, das Strafgesetzbuch zur Begutachtung vorgelegt werden solle. Nach Empfang dieser Eröffnung hat ein Theil der ständischen Vertreter der Rheinprovinz die Wahl zu den Ausschüssen unter der Verwahrung vollzogen, daß allgemeine, das Personen- und Eigenthumsrecht und die Steuern betreffende Gesetze ohne die Begutachtung des vereinigten Landtags nicht erlassen und Staats-Anleihen ohne die Einwilligung des vereinigten Landtags nicht abgeschlossen werden können. Die Gewählten haben unter derselben Verwahrung die Wahl angenommen. Die Wähler haben daher die Wahl vollzogen, die Gewählten sie angenommen, während ihnen bekannt war, daß die Aenderung des von ihnen bestrittenen Rechts zwar in Aussicht stehe, daß aber diese Aenderung einstweilen ausgesetzt bleiben und daß inzwischen der Ausschuß gewählt werde, um möglichst bald das Strafgesetz zu berathen, sie haben aber zugleich erklärt, daß auch in der Zwischenzeit, bis zur Aenderung, die Regierung gewisse Handlungen auf Grund der Begutachtungen des Ausschusses nicht ausüben könne. — Diese Lage erachte ich durch den bald nach Schluß des Landtages erfolgten Abschied nicht geändert; derselbe behält, wie die Botschaft vom 24. Juni, die Abänderungen der fraglichen Gesetzbestimmungen vor und erklärt sie, bis dahin, wie am 24. Juni, für zu Recht bestehend. Die Wähler und die Gewählten hingegen werden nach dem Landtags-Abschiede, wie am Tage der Wahl, die Ansicht vertreten, daß die Uebereinstimmung mit den früheren Gesetzen fehle, und daß die der Berathung des vereinigten Landtages unterliegenden Gesetze auf Grund einer Be-

gutachtung des vereinigten Ausschusses nicht erlassen werden können. Hiernach kann ich mich nicht berechtigt halten, auf die Theilnahme an den Berathungen des vereinigten Ausschusses zu verzichten, wie mächtig auch der Wunsch sich aufdringe, der durch die Entbehrung gleichgesinnter Freunde und durch den Gegenstand der Berathung doppelt schweren Pflicht enthoben zu sein. Ich kann es um so weniger, als die Regierung nicht die Verzichtleistung auf die bei der Annahme der Wahl ausgedrückte Verwahrung verlangt, also stillschweigend das Recht der Theilnahme mit jener Verwahrung anerkannt hat. Die Gewählten, berufen zum Ausschusse, obwohl sie die demselben zur Zeit zugeschriebenen Befugnisse bestreiten, gefährden durch ihr Erscheinen nicht ein Recht ihrer Committenten, sondern sie befinden sich im Ausschusse eben an der richtigen Stelle, um deren Recht zu vertreten, so lange die endliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist. Der vereinigte Landtag war competent, die ihm zustehenden Rechte anzunehmen, der Ausschuß ist competent, die Annahme von Rechten, die dem vereinigten Landtage zustehen, abzulehnen. Mit und ungeachtet dieser Ueberzeugung im Ausschusse selbst zu erscheinen, ist mein Recht und meine Pflicht. Ich werde nicht unterlassen, beide zu üben, und hierin auch dem Grundsatze treu bleiben, daß die politische Entwickelung des Vaterlandes nicht durch das Zurückziehen, sondern durch die handelnde Thätigkeit aller Kräfte zu erstreben sei."

Wir beklagen den Abgeordneten der Stadt Köln, dessen consequentes Kämpfen um die dem Volke und seinen Vertretern aus früheren Gesetzen zustehenden Rechte während der Dauer des vereinigten Landtages volle Anerkennung gefunden, hier im Gegensatze zu den oben genannten würdigen Volksvertretern zu sehen. Herr Camphausen behauptet mit vollem Unrecht, daß die Sachlage heute noch dieselbe sei, wie an dem Tage, an dem die Stände auf die Botschaft vom 24. Juni 1847 sich zu wählen entschlossen. Die Botschaft stellt die Aussicht, daß Seine Majestät die auf die Beschränkung des Wirkungskreises der vereinigten ständischen Ausschüsse gestellten Anträge in sorgsame Erwägung ziehen und später darüber entscheiden werde; im Vertrauen, daß diese Entscheidung zu Gunsten der Anerkennung der in früheren Gesetzen garantirten Rechte des vereinigten Landtags ausfallen werde, wählen die Stände den vereinigten ständischen Ausschuß. Es war ein

hohes, die Männer ehrendes, Vertrauen, daß die Stände, auf die in der Botschaft vom 24. Juni 1847 angedeutete sorgsame Erwähnung der bezeichneten Petition sich der Wahl unterzogen; es war ein Zeichen ihrer Liebe zu der Person des Königs, es war eine, während des vereinigten Landtags öfter geübte Rücksicht auf die Krone, um ihr durch solche Nachgiebigkeit die goldene Brücke zur Rückkehr auf den Boden des Rechts zu bauen. Die Cabinetsordre vom 3. Dezember zeigt, daß die von den Ständen genommene Voraussetzung nicht eingetroffen ist; durch sie wird der vereinigte ständische Ausschuß zu Funktionen berufen, die Rechte des vereinigten Landtags, aus früheren Gesetzen, verletzen. Die Botschaft vom 24. Juni 1847 sagt ferner, daß die Wahl schon darum gefordert werden müsse, weil dem Ausschusse der bereits von **den Provinzialständen verfassungsmäßig** berathene Strafgesetzentwurf in Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der von den Provinzialständen abgegebenen Gutachten vorgelegt werden müsse. Der der Oeffentlichkeit übergebene Entwurf enthält aber **wesentlich neue** Bestimmungen, die von den Provinzialständen bisher **nicht** berathen worden sind. So ist die Sachlage heute eine wesentlich andere, als am 24. Juni 1847. Darauf ist gar kein Gewicht zu legen, daß die Regierung stillschweigend über die Verwahrung fortgeht, unter der viele Mitglieder des vereinigten ständischen Ausschusses ihr Mandat empfangen haben. Mit dem Erscheinen im vereinigten ständischen Ausschuß erkennt der Deputirte das Recht des Ausschusses zu der demselben durch die Cabinetsordre vom 3. Dezember 1847 beigelegten Befugniß an. Wir müssen ernstlich vor der Nachfolge dieses Verfahrens des Abgeordneten der Stadt Köln warnen. Es läßt sich nicht annehmen, daß die Ansicht, der Ausschuß müsse die Berathung des Strafgesetzentwurfes als ein ihm nicht zustehendes Recht ablehnen, im Plenium des Ausschusses die Majorität erhalten werde; — dem ist durch die Zusammensetzung des Ausschusses genügend vorgebeugt; der Ausschuß besteht aus 104 dem Könige angenehmen Personen, wie dies Simon in seiner Schrift „Annehmen oder Ablehnen" schlagend auseinandergesetzt hat. Von diesen 104 Stimmen gehören **52** dem Herren- und Ritterstande an. Wir haben oben bei Anführung der Verhandlungen in der Drei-Stände-Curie vom 4. Juni gesehen, daß es der Ritterschaft gelang, durch

das Uebergewicht ihrer Stimmen ein Gegengewicht in die Waagschale zu werfen gegen den klaren Ausdruck der Volksmeinung über die ihm aus früheren Gesetzen zustehenden Rechte. Dieses Gewicht wird hier im Ausschusse noch verstärkt durch die Stimmen der Mitglieder der Herren-Curie, die sich bisher eben nicht bereit gezeigt haben, für die Anerkennung der Volksrechte ihre Stimme zu erheben. Bedenkt man ferner, daß durch die Nichtbetheiligung der achtundfünfzig Ehrenmänner an der Wahl zum ständischen Ausschuß manch kräftiger Kämpfer für das Volksrecht im Ausschusse fehlen wird, der im vereinigten Landtag seine Stimme erhoben, so wird man ebenso unsere oben ausgesprochene Warnung gerechtfertigt finden, als unsern Ausspruch daß, um auf dem Boden des Rechtes zu stehen, für die Mitglieder des Ausschusses nichts übrig bleibt, als dem Beispiele der Abgeordneten von Bardeleben und von Beckerath zu folgen.

Bei diesem Stande der Sachen bleibt jedoch, insofern wirklich das Verfahren der Abgeordneten von Bardeleben und von Beckerath nicht viele Nachahmer unter den Mitgliedern des Ausschusses finden sollte, die Frage zu erledigen, was dann zu thun sei?

In diesem Falle wird es dringende Pflicht, daß das Volk selbst spreche.

Die Presse, dieses durch Censurzwang, Debitsverbote, Concessionsentziehung, polizeiliche und gerichtliche Verfolgung, im höchsten Grade gefesselte Organ der öffentlichen Meinung, kann diese Pflicht nicht genügend erfüllen und so wird es gebotene Pflicht, daß das Volk durch seine Gemeinde-Vorstände spreche. Es wird Pflicht, daß die Gemeindevorstände bei Seiner Majestät einen feierlichen Protest einlegen gegen die dem Volke in seinen Vertretern, dem vereinigten Landtage, zugefügte Rechtsverletzung; es wird Pflicht, daß sie aussprechen, daß durch den Beirath des vereinigten ständischen Ausschusses der gesetzlich nothwendige Beirath der Stände, wie ihn das Gesetz vom 5. Juni 1823, §. III. 2, der dereinst zu bildenden allgemein ständischen Vertretung zuschreibt, **nicht** gewährt sei; es ist Pflicht, daß sie Seine Majestät bitten, zur Erfüllung jenes Gesetzes den vereinigten Landtag zu berufen und von diesem den ständischen Beirath einzuholen über dieses in die Personen- und Eigenthumsrechte des Volkes auf's tiefste eingreifende Gesetz. Gebietet den Gemeindevorständen diesen Schritt die Achtung vor dem Gesetze, als dessen Hüter

und Wächter sie, ein Jeder in seinem Kreise, berufen sind, so gebieten ihn nicht minder Gründe der Zweckmäßigkeit und innern Nothwendigkeit bei einem Gesetze, das Bestimmungen von so unsaglicher Strenge enthält.

Der Titel II. des Entwurfes gibt Strafbestimmungen für die sogenannten politischen Verbrechen, die jedes bisher bekannte Maaß überschreiten und wir wollen nur nach einer Richtung hin einen Fingerzeig geben, wohin dieses Strafgesetzbuch führen müßte: — direkt auf die Aufhebung jedes politischen Lebens im Volke! Jede Ansicht des Volkes über seine öffentlichen Verhältnisse würde vollständig niedergedrückt, sie würde kraft dieses Gesetzes erdrückt werden. Der redlich Strebende, der sein Herz nicht wahrte, der es ausspräche, was in ihm lebt für das Wohl des Vaterlandes, und spräche er es in edelster, noch so patriotischer Absicht aus, **er würde gesetzlich entehrt werden.**

Wir wollen mit wenig Worten in der erwähnten Richtung die angedrohten Strafen und ihre Anwendung auf politische Vergehungen betrachten.

Der äußersten und höchsten denkbaren Strafe, der Todesstrafe, ist für politische schwere Verbrechen die Entehrung hinzugefügt, ja die Fortsetzung der Strafe über das Grab hinaus: die öffentliche Ausstellung des Kopfes und das Abhauen der rechten Hand. (§. 8.) Das erinnert an die blutigen Mauern eines Serails, nicht an den christlich-germanischen Staat.

Die entehrende Zuchthausstrafe, — wir heben hervor, die gesetzlich entehrende Zuchthausstrafe, wir heben hervor, die mit schwerer Zwangsarbeit gesetzlich verbundene entehrende Zuchthausstrafe (§. 9.), ferner die mit Zwangsarbeiten verbundene Strafe der Strafarbeit **ist einer großen Zahl der politischen Vergehen ausschließend bestimmt.** Der Rest dieser Vergehungen ist mit Gefängnißstrafe belegt, welche nach dem Ermessen des Richters durch Schmälerung der Kost, durch Anweisung einer harten Lagerstätte, durch einsames Gefängniß geschärft werden kann. (§. 13.)

Die Bereicherung des Fiskus durch die Konfiskation des gesammten Vermögens, eine mit heutigen Ansichten nicht über-

2*

einstimmende Strafe, ist für politische Vergehen, selbst geringeren Grades, ausgesprochen.

Doch wir wollen an einzelnen Fällen das Sittlich-Unmögliche dieses Gesetzbuches darstellen. Nach §. 80, 82, 97 des Strafgesetzbuches würden von drei polnischen Studenten, welche sich verabreden, das Königreich Polen herzustellen, **ohne daß dieser Verabredung irgend ein Schritt gefolgt,** dieserhalb derjenige, der dies angeregt, mit der Todesstrafe, die beiden Andern mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt. Das Vermögen von allen Dreien würde konfiscirt werden, und ihre letztwilligen Verfügungen ungültig erklärt. Der mit zehn Jahr Zuchthausstrafe Belegte würde nach §. 3 alle Ehren-Rechte und Ehren-Vorzüge, wie Adel, Standschaft u. s. w. — der §. 20 zählt sie unter dreizehn Rubriken auf — für immer verloren haben, und nachdem er aus dem Zuchthaus entlassen, den Umständen nach (§. 95) zeitlebens unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden. Dieser Mann dürfte alsdann (§. 31) seinen Wohnort, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde, über Nacht nicht verlassen; die Polizei könnte ihm den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen; die Polizei könnte bei ihm zu jeder Zeit Haussuchung halten. Man sieht, der Hingerichtete ist unter diesen Dreien der Glücklichste und die vielleicht kindische Verabredung würde sehr ernst aufgenommen.

Wir beleuchten einen zweiten nach §. 83 des Entwurfs zu beurtheilenden Fall [1]). Wenn Jemand in einem Wirthshause oder auf der Straße einigen Personen die ernsthafte Aufforderung zuriefe:

„Laßt uns das Königreich Polen herstellen" [2])

oder die Aeußerung zuriefe:

„Wenn der König die uns zugesagte Constitution nicht aus freien Stücken giebt, so laßt sie uns nehmen!"

so würde dieser Mann wegen einer **Aeußerung,** die den Um-

---

1) §. 83 lautet: Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 80, 81) auffordert, ist schon um dieser Aufforderung willen zu zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

2) Dies würde eine hochverrätherische Aufforderung sein. Der §. 80 Nro. 4 bestimmt: Wer es unternimmt, das Staatsgebiet ganz oder theilweise der Herrschaft des Königs zu entziehen, macht sich des Hochverraths schuldig und ist mit der Todesstrafe zu belegen.

ständen nach vielleicht kindisch wäre und erfolglos sein müßte, wie folgt, zu bestrafen sein:

1) mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe (§. 83). Im Zuchthause würde er zu schwerer Arbeit angehalten. Er würde ferner bestraft

2) mit Confiskation seines Vermögens, die gleichzeitig seine letztwilligen Verordnungen ungültig macht (§. 97);

3) mit Verlust aller Ehrenrechte, die er besitzt und mit der Unfähigkeitserklärung, sie nach verbüßter Strafe wieder zu erlangen, namentlich mit Verlust des Amtes, der Würden, der Titel, des Adels, der Standschaft, aller städtischen Bürger- und Ehrenrechte u. s. w. (§. 20);

4) nach verbüßter Zuchthausstrafe würde er dem Befinden nach unter polizeiliche Aufsicht gestellt (§. 95, 31); die damit verbundene Wirkung haben wir im ersten Falle bereits beleuchtet.

Das ist die Strafe für eine **Aeußerung!** Sollen wir weitere Fälle geben? etwa die furchtbaren Strafen der sogenannten Majestäts-Beleidigungen (§. 101 u. f.) beleuchten, die das Denkbare zurücklassen, und selbst die wahre Schilderung frühester Vergangenheit mit harter Strafe belegen (§. 105)?

Aber man würde sehr irren in der Annahme, daß es sich hier um einige isolirte Strafbestimmungen handle, die ja blos beseitigt zu werden brauchen, um den Entwurf zu reinigen. Dies wäre weit gefehlt. Wie ein schwarzer Faden ziehen sich **durch das ganze Strafgesetzbuch engverbundene und innigst verkettete Bestimmungen, zum Zweck des Niederhaltens jedes politischen Bestrebens.** Wir erinnern nur mit zwei Worten an die Strafbestimmungen wegen Vergehen gegen den deutschen Bund und andere Regenten und Staaten, selbst die Türkei, die theils mit Todesstrafe, theils mit Zuchthausstrafe belegt sind, Bestimmungen, in Folge deren wohl gegenseits auch diese Staaten alle politischen Aeußerungen und sonstigen Vergehungen, die von außen über das ruhige Preußen versucht würden, in gleich harter Weise strafen würden. So wäre die Regierung sicher, daß sich Dritte nicht in die preußische Ruhe einmischten, daß der Preuße nicht etwa seine schriftlichen Aeußerungen in einem

andern Staate durch einen dortigen Buchdrucker und Buchhändler erscheinen ließe; denn man wird ferner nicht die drakonischen Strafbestimmungen gegen alle Buchhändler und Buchdrucker übersehen, die sich in Betreff aller politischen Vergehungen wiederholen (§. 107, 126) und allein vollständig genügen, um den Druck **jeder** patriotischen freien Beleuchtung öffentlicher Verhältnisse **unmöglich** zu machen, weil sie kein Buchdrucker drucken, kein Buchhändler verlegen und verkaufen würde.

Man bedenke, daß dieses die persönliche Sicherheit und Ehre des Staatsbürgers, der an der politischen Entwickelung seines Vaterlandes selbstthätigen Antheil nimmt, auf das höchste gefährdende Gesetz von Richtern gehandhabt werden soll, deren **Unabhängigkeit** von der Regierung, seit dem Gesetz vom 29. März 1844, **wesentlich** beschränkt ist. Man bedenke, daß durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 die Macht der Richter über den Angeklagten, durch die Aufhebung des bisher zur Bestrafung für ein Verbrechen nothwendigen Beweises, bedeutend gesteigert ist. Man bedenke ferner, daß unter derselben Regierung, unter der die Unabhängigkeit des preußischen Richterstandes aufgehoben worden ist, die Anzahl der Anklagen auf politische Verbrechen jährlich sich steigert und man werde sich klar, wo das enden soll. — — — — — —

Anhang.

Verhandelt auf dem Schlosse zu Berlin, am 25. Juli 1847.

Versammlung der zum Vereinigten Landtage anwesenden Herren und Deputirten der Provinz Königreich Preußen, unter Vorsitz des Provinzial-Landtags-Marschalls Ober-Burggrafen v. Brünneck Excellenz.

Nachdem in der gestrigen Sitzung der Kurie der drei Stände von dem Marschall dieser Kurie den Provinzial-Landtags-Marschällen die Aufforderung zugegangen war, am heutigen Tage die Wahl der im Patent und den betreffenden Verordnungen vom 3. Februar d. J. angeordneten ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen auszuführen, war vorgenannte Versammlung heute um 10 Uhr Vormittags zusammengetreten.

Da das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni maßgebend ist, so wurden demgemäß vom Marschall ernannt:

1) Für den Stand der Ritterschaft: als Wahl-Ordner, der Abgeordnete Graf v. Finkenstein, Ober-Marschall des Königreichs Preußen Excellenz, und als Beisitzer die Abgeordneten a) v. Kuhnheim, b) v. Gordon; 2) für den Stand der Städte: als Wahl-Ordner, der Abgeordnete Krause; und als Beisitzer die Abgeordneten a) Heinrich, b) Schlenther; 3) für den Stand der Landgemeinden: als Wahl-Ordner, der Abgeordnete Riebold; und als Beisitzer die Abgeordneten a) Born, b) Meyhoeffer.

Für die Mitglieder des Herren-Standes wurde Graf zu Dohna-Lauck mit Anordnung und Ausführung der Wahl beauftragt.

Es waren anwesend: 1) aus dem Herrenstande; 4 Mitglieder; 2) aus dem Stande der Ritterschaft: 31 Mitglieder; 3) aus dem Stande der Städte: 23 Mitglieder; 4) aus dem Stande der Landgemeinden: 18 Mitglieder.

Ehe zur Ausführung der Wahl geschritten wurde, beantragte der Abgeordnete v. Auerswald, er wünsche vor Vollziehung der Wahl eine Erklärung zu Protokoll zu geben und ersuchte den Herrn Marschall, dieses zu gestatten. Seine Erklärung lautet wie folgt:

Wie er die Allerhöchste Botschaft vom 24. d. M. dahin verstanden habe, daß die heute zu wählenden Ausschüsse der Allerhöchsten Intention gemäß nur zur Berathung solcher Gegenstände, welche dadurch nicht dem in den früheren Gesetzen begründeten Beirath des Vereinigten Landtags entzogen werden, einberufen werden sollten, wie z. B. des bereits von den Provinzial-Ständen verfassungsmäßig berathenen neuen Strafgesetzbuches, und daß er zu diesem Zweck die angeordnete Wahl vollzöge.

Für diese Erklärung entschieden sich auch die nachfolgend genannten Deputirten: Donalitius, Jebens, Schulz aus Schilla, Greger, Wenghöffer aus Gumbinnen, Plagemann, Pultecke, Forstreuter, Brämer, Grunau, Frentzel-Beyme, Franzius, Meyhöfer aus Labiau, du Bois, Dembowski, Timm, Dahlström, Gadegast, Hein, Urra, Schönlein, Born, Minkley, Morgen, Sperling, Krause, Schlenther, Heinrich, Harder, Riebold, v. Bardeleben, v. Saucken-Tarputschen; Jachmann, Käsewurm, Hensche, v. Platen, v. Saucken-Julienfelde, v. Kannewurff, v. Beringe, Stadtmiller, v. Schön, v. Kall, Weise, v. Kleist, v. Donimierski, Blindow, Haasenwinkel, Hoff, Reimer, Schmidt, v. Kalkstein, Siegfried, v. Gordon und Meyhöfer aus Schakummen. Der Marschall fand kein Bedenken, diese Erklärung im Protokoll aufnehmen zu lassen. Ebenso gestattet der Marschall, daß nachfolgende Erklärung des Abgeordneten Grafen Eulenburg auch zu Protokoll genommen werde.

Sie lautet: „Daß derselbe die heutige Wahl völlig unbedingt und ohne allen und jeden Vorbehalt vollziehen werde."

Dieser Erklärung traten beistimmend bei die Nachgenannten: v. Zichliski, v. Peguilhen-Grabowo, Marx, v. Prodzinski, Schlattel, Denk, Mogrovius, Nickel, Jordahn.

Es wurde nunmehr zum Wahlact geschritten, und zwar zuerst zur Wahl des ständischen Ausschusses, und sind hierzu 5 Mitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen aus dem Stande der Ritterschaft, 4 Mitglieder und eben so viel Stellvertreter aus dem Stande der Städte und 2 Mitglieder und eben so viel Stellvertreter aus dem Stande der Landgemeinden. Ein jedes Mitglied verzeichnet auf einem Zettel so viel Mitglieder seines Standes, als Ausschuß-Mitglieder aus demselben zu wählen sind, und es ergab dieses Verfahren:

1) Im Stande der Ritterschaft von 31 Wählern für die Abgeordneten: v. Auerswald 27 Stimmen, v. Saucken-Tarputschen 23 St., v. Donimierski 22 St., v. Bardeleben 19 St., v. Platen 16 St., wonach diese 5 Genannten mit absoluter Majorität gewählt sind. Die übrigen Stimmen waren getheilt.

2) Im Stande der Städte erhielten von 23 Wählern, die Abgeordneten: Sperling 21 St., Abegg 15 St.; nächst diesen hatten die Abgeordneten Heinrich 10 und Grunau 9 St. Diese Beiden wurden demnach auf die engere Wahl gebracht, und bei derselben erhielten Heinrich 15 und Grunau 6 St., wonach der Abgeordnete Heinrich als gewählt anerkannt wurde. Es wurde zur Wahl des vierten Mitgliedes geschritten, und erhielt Urra 12 St. und Grunau 9 St., wonach Urra als gewählt erachtet war.

3) Im Stande der Landgemeinden erhielten von 18 Mitgliedern die Abgeordneten: Brämer 12 St., und Siegfried 10 St., wonach diese Beiden mit absoluter Majorität gewählt sind.

Demnächst wurde zur Wahl der vorschriftmäßigen Anzahl von Stellvertretern geschritten, und zwar wurden dazu nach Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 22. Juni 1842 die Wahlen in der Art vollzogen, daß jeder einzelne Wahl-Akt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten ꝛc. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt ward, in welcher die Gewählten in Behinderungsfällen der Ausschuß-Mitglieder eintreten sollen. Durch das hiernach und nach dem §. 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1842 beobachtete Wahlverfahren, über welches die beigefügten Listen das Nähere ergeben, wurden mit absoluter Stimmen-Mehrheit gewählt.

1) Im Stande der Ritterschaft die Abgeordneten: a) v. Saucken-Julienfelde mit 22 Stimmen, b) Hensche mit 19, c) v. Gordon

mit 18, d) v. Kall mit 21, e) v. Kleist mit 22, f) v. Schön mit 18 St.

2) Im Stande der Städte die Abgeordneten: a) Jebens mit 14 Stimmen, b) Grunau mit 13, c) Waechter mit 12, d) Weise mit 13 St.

3) Im Stande der Landgemeinden, die Abgeordneten: a) Niebold mit 12 St., b) Hein mit 11 St.

Von den Mitgliedern des Herrenstandes wurden von den vier anwesenden Mitgliedern die Wahl Eines Mitgliedes und die Eines Stellvertreters vollzogen, und mit Einstimmigkeit wurden zum ersteren der Graf zu Dohna-Lauck und zum zweiten der Graf Keyserling gewählt.

Nachdem hiernach diese Wahlen für die ständischen Ausschüsse bewirkt waren, war noch die Wahl des Einen Mitgliedes für die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen zu vollziehen, und als der Marschall zum Wahlakt aufforderte, verlangte der Abgeordnete v. Donimierski das Wort. Derselbe beantragte, folgende Erklärung zu Protokoll aufzunehmen, wogegen der Marschall nichts zu erinnern fand. Es lautet dieselbe, wie folgt:

„Nach der uns durch die Allerhöchste Botschaft vom 24. d. M. ertheilten Declaration erscheint es außer Zweifel, daß die ständische Deputation nur den Zweck habe, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Seite zu stehen; in dieser Ueberzeugung und zu diesem Zweck vollziehe ich die Wahl."

Es schlossen sich dieser Erklärung dieselben Mitglieder an, die vorhin der Erklärung des ꝛc. v. Auerswald beigetreten waren.

Der hierauf folgende Wahlakt ergab für den Abgeordneten Sperling 41 Stimmen, wonach von den anwesenden 74 St., mit Zurechnung der 2 stimmfähigen Mitglieder des Herrenstandes, derselbe mit absoluter Majorität gewählt war.

Es folgt hierauf die Wahl zweier Stellvertreter für dasselbe Mitglied und erhielten als erster Stellvertreter Abg. Jebens 42 St., und als zweiter Stellvertreter Abg. Brämer 45 St., wonach diese Beiden gleichfalls mit absoluter Majorität gewählt waren. Es waren sonach die auf heute bestimmten Wahlen vollzogen, und es wurde das Protokoll verlesen, darauf auch genehmigt und unterschrieben.

Brünneck. Graf Finkenstein. Graf Dohna-Lauck. Graf Keyserling. Graf Dohna-Schlobitten. A. v. Saucken-

Julienfelde. v. Kall. Auerswald. Kunheim. Schulz. v. Mirbach. v. Gralath. v. Kalkstein. Hensche. Donimierski. Plagemann. v. Gordon. Timm. Gadegast. Blindow. v. Bardeleben. Hoof. Schönlein. Schmidt. Haasenwinkel. Pultcke. Dahlström. du Bois. Minklei. Graf zu Eulenburg. Riebold. O. Krause. v. Kleist. Frantzius. Stadtmiller. Schön. v. Beringe. Grunau. Jebens. Harder. Heinrich. Schleve. Sperling. Dembowski. Hein. Born. Weise. Marx. Urra. Meyhöfer. v. Kannewurf. E. v. Saucken. Frentzel-Beyme. Schlenther. Kaesewurm. Forstreuter. Meyhöfer. Nickel. Morgen. Greger. Jordahn. v. Zychlinski. Brämer. Donalitius. Meyhöfer. Jachmann. v. Peguilhen. Mongrovius. Denck. Reimer. v. Prondzynki.

geschlossen.

Siegfried.

Verhandelt im Schlosse zu Berlin, den 25. Juni 1847.

Anwesend: Abgeordneten Wenghofer, Schlenther, Pultcke, Dembowski, Sperling, Heinrich, Frentzel-Beyme, Schlattel, Schlewe, Mongrovius, Urra, Marx, Meyhöfer, v. Frantzius, Jebens, Krause, Grunau, Weise, Plagemann, Gadegast, Schmidt, Denck, Dahlström.

Es hatten sich heute die oben benannten 23 Abgeordneten der Städte der Provinz Preußen versammelt, um die aus ihrem Stande für den ständischen Ausschuß erforderlichen vier Abgeordneten und eine gleiche Anzahl Stellvertreter, so wie zusammen mit den beiden anderen Ständen der Provinz für die Deputation des Staatsschuldenwesens einen Abgeordneten und zwei Stellvertreter zu erwählen.

Demzufolge wurde a) bei der ersten Abstimmung der Abg. Sperling mit 21 Stimmen und der Abg. Abegg mit 15 Stimmen zu Abgeordneten beim ständischen Ausschuß erwählt. Da von den übrigen zur Wahl gebrachten Namen keiner die erforderliche Majorität hatte, so wurden die mit den meisten Stimmen versehenen 2, und zwar: der Abgeordnete Heinrich mit 10 und der Abg. Grunau mit 9 Stimmen auf engere Wahl gebracht, in Folge welcher der Abg. Heinrich mit 15 Stimmen zum dritten Abgeordneten erwählt.

Demnächst wurde abermals der Abg. Grunau mit dem ihm an Stimmenzahl nächsten Abg. Urra, welcher bei der ersten Wahl 6 Stimmen erhalten hatte, auf die engere Wahl gebracht, deren Erfolg dahin ausfiel, daß der Abg. Urra mit 12 Stimmen zum vierten Abgeordneten daraus hervorging.

Es erfolgten nun die Wahlen des 1., 2., 3. und 4. Stellvertreters, bei welcher ad 1 in Folge engerer Wahl der Abgeordnete Jebens zum 1. Stellvertreter, ad 2 der Abg. Grunau zum 2., ad 3 der Abg. Wächter zum 3., ad 4 der Abg. Weise zum 4. Stellvertreter erwählt wurden.

b) Hierauf wurde zur Wahl des Mitgliedes der ständischen Staatsschulden-Deputation geschritten, und der Abgeordnete Sperling mit 21 städtischen Stimmen dazu erwählt.

Zum ersten Stellvertreter Abg. Jebens mit 14 städtischen Stimmen.

Zum zweiten Stellvertreter wurde der zum Stande der Landgemeinden gehörige Abg. Brämer mit 19 städtischen Stimmen erwählt, worauf der Wahlakt geschlossen wurde.

gez. Krause. Heinrich. Schlenther.
Wahlordner. 1. Beisitzer. 2. Beisitzer.

Verhandlung über die Wahl der Mitglieder zu den ständischen Ausschüssen und zur Staatsschulden-Deputation für die Provinz Brandenburg.

Verhandelt auf dem Landschaftshause zu Berlin, den 25. Juni 1847.

In Gemäßheit der in der gestrigen Sitzung des Vereinigten Landtages verlesenen Allerhöchsten Botschaften vom 24. d. M. hatte der Landtags-Marschall der Provinz Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, Herr Oberst-Lieutenant v. Rochow, die Stände dieser Provinz heute zu einer Sitzung eingeladen, um nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar dieses Jahres die Wahl der Mitglieder dieser Provinz für den Vereinigten ständischen Ausschuß und für die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen vorzunehmen.

Demzufolge hatten sich in dem Landschaftshause die Mitglieder des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz eingefunden, welche in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführt sind.

Zunächst wurde in Frage gestellt, ob gegenwärtig, nachdem durch den §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar c. wegen Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses den zu Viril- und Kollektiv-Stimmen berechtigten Mitgliedern des ersten Standes der Mark Brandenburg das Recht beigelegt worden, für den Vereinigten ständischen Ausschuß einen Abgeordneten zu wählen, die zum Provinzial-Landtage dieser Provinz gehörigen Mitglieder des ersten Standes auch fernerhin befugt wären, an den Wahlen der ritterschaftlichen Deputirten für den Vereinigten ständischen Ausschuß Theil zu nehmen?

Man konnte sich nicht vorenthalten, daß hierüber Zweifel stattfinden könnten und eine authentische Declaration erforderlich sei; indessen war man darüber völlig einverstanden, daß für dieses Mal auch die zum Provinzial-Landtage gehörigen Mitglieder des ersten Standes an der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten für den vereinigten Ausschuß Theil zu nehmen hätten und dem nächsten Provinzial-Landtage vorzubehalten sei, die Hebung der in dieser Beziehung angeregten Bedenken auf dem gesetzlichen Wege herbeizuführen.

Nachdem sodann über die Befähigung des Provinzial-Landtages zur Wahl der Mitglieder des Vereinigten ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen von mehreren Seiten ernste Bedenken angeregt worden, erklärte zwar ein großer Theil der Versammlung, daß die frühere Gesetzgebung vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 die vollständige Begründung des Wahlrechts in Zweifel stellte, daß er sich aber für die Vornahme der Wahl entscheiden zu müssen glaubte, nicht aus eigener Ueberzeugung und in voller Uebereinstimmung mit seinem Gewissen, sondern lediglich aus Gehorsam gegen den ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs und im vollsten Vertrauen auf die ertheilte Allerhöchste Zusicherung der Fortbildung der ständischen Verfassung.

Dieser letzteren Ansicht trat die ganze Versammlung vollständig bei, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten Offermann, Anwandter und Hübler, welche erklärten, nicht wählen zu wollen, weil ihr Gewissen ihnen solches nicht gestatte und sie ihr Gewissen höher stellen müßten, als jede andere Rücksicht, sie sich auch nicht für

befugt erachteten, durch Betheiligung an den Wahlen diejenigen Rechte aufzugeben, welche ihre Kommittenten aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 erworben haben.

Hierauf wurde zur Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse geschritten, und zwar:

1) die Wahl desjenigen Mitgliedes, welches aus den zu Viril- und Kollektivstimmen berechtigten Mitgliedern zu wählen, vorgenommen. Es erhielten bei vorschriftsmäßiger Wahl Herr Graf und Minister v. Arnim 7 Stimmen, Herr Graf Solms-Baruth 1 St., der Erstere ist daher als gewählt zu betrachten.

2) Bei der Wahl des Stellvertreters erhielten: Herr Graf Solms-Baruth, Herr Fürst Lynar, Herr Graf Lynar, nicht absolute Majorität. — Eine nochmalige Wahl führte zu dem Resultate, daß Herr Graf Solms-Baruth 3 Stimmen, Herr Fürst Lynar 3 Stimmen erhielten, so daß bei dem Erfordernisse der absoluten Majorität zwischen dem Herrn Fürsten Lynar und dem Herrn Grafen Lynar eine nochmalige Wahl vorgenommen werden mußte, die dahin führte, daß der Letztere 4 Stimmen und der Erste 2 Stimmen erhielt. Herr Graf Lynar ist hiernach als erwählter Stellvertreter zu betrachten.

3) Man ging nunmehr zur Wahl eines Mitgliedes aus der Ritterschaft für die Altmark über. Es erhielten hierbei Herr Landrath von der Schulenburg 30 Stimmen, Herr Geh. Regierungs-Rath von Werdeck 3 Stimmen, Herr Landrath von Knoblauch 2 Stimmen. Hiernach ist als gewählt zu betrachten: Herr Landrath von der Schulenburg.

4) Als Stellvertreter wurde hiernächst gewählt: Herr Geh. Regierungs-Rath v. Werdeck mit 25 Stimmen, während die Herren Deich-Hauptmann v. Bismarck und Landrath v. Knoblauch ein Jeder nur 5 Stimmen erhielten.

5) Es folgte hierauf die Wahl für die zweite Stelle in der Ritterschaft der Kurmark, welche auf den Herrn Oberst-Lieutenant v. Arnim-Criewen mit 23 Stimmen fiel. Es erhielten außerdem Herr Ritterschafts-Rath v. Katte 7 Stimmen, Hr. Wirkl. Geh. Rath v. Massow 3 Stimmen, Hr. Ober-Regierungsrath v. Fock 1 Stimme, Hr. Landrath v. Tschirschky 1 Stimme.

6) Bei der hiernächst folgenden Wahl des Mitgliedes für die dritte Stelle in der Ritterschaft der Kurmark hatten Hr. v. Katte 14 Stimmen, Hr. Wirkl. Geh. Rath v. Massow 10 Stimmen,

Hr. Landrath v. Schenkendorf 5 Stimmen, Hr. Ober-Regierungs-Rath v. Focke 3 Stimmen, Hr. Landrath v. Tschirsky 2 Stimmen, Hr. Ritterschafts-Rath v. Bredow 1 Stimme.

Da hiernach eine absolute Majorität sich nirgend herausgestellt hatte, so wurde eine neue Wahl zwischen den beiden erstgenannten Herren Abgeordneten veranlaßt, bei welcher Hr. Ritterschafts-Rath v. Katte mit 22 Stimmen gewählt wurde, während Hr. Wirkl. Geh. Rath v. Massow nur 11 Stimmen erhielt. Es wird hier registrirt, daß gesetzlich die erste Stelle in der Ritterschaft der Kurmark durch den jedesmaligen Landtags-Marschall eingenommen wird und es daher einer besonderen Wahl für diese Stelle nicht bedarf.

Man konnte deshalb zur Wahl für die drei Stellvertreter-Stellen für die Ritterschaft der Kurmark übergehen.

7) Für die erste Stelle des ritterschaftlichen Stellvertreters erhielten: Hr. Wirkl. Geh. Rath v. Massow 17 Stimmen, Hr. Graf zu Solms-Baruth 6 Stimmen, Hr. Ober-Regierungs-Rath v. Focke 4 Stimmen. Die übrigen Stimmen waren 7 anderen Herren Abgeordneten zugetheilt.

Bei der Anwesenheit von 34 Wählern war absolute Majorität nicht vorhanden, daher zwischen den beiden erstgenannten Herren Abgeordneten von neuem gewählt werden mußte.

Es wurde hiernächst gewählt von 33 Wählern Hr. Wirkl. Geh. Rath v. Massow mit 17 Stimmen, Hr. Graf Solms Baruth hatte nur 16 Stimmen erhalten.

8) Für die zweite Stelle des Stellvertreters in der Ritterschaft der Kurmark wurde aber Hr. Graf Solms-Baruth mit 18 St. gewählt. Neben ihm erhielt Hr. Landrath v. Schenkendorf 12 St.

9) Für die dritte Stelle des Stellvertreters wurde hierauf gewählt: Hr. Landrath v. Schenkendorf 27 St. Die übrigen 8 Stimmen waren vereinzelt zugetheilt.

10) Als nun das ritterschaftliche Ausschuß-Mitglied für die Neumark gewählt wurde, erhielten Hr. Ritterschafts-Rath v. Witte 30 St., der als gewählt zu betrachten ist, Hr. v. Brandt 3 St., Hr. v. Waldow-Reitzenstein 2 St.

11) Zu seinem Stellvertreter in der ritterschaftlichen Stelle in der Neumark wurde gewählt: Hr. Kammerherr v. Brand 21 St., Hr. v. Waldow-Reitzenstein hatte nur 12 St.

12) Die ritterschaftliche Stelle im Ausschusse für die Niederlausitz wurde nach dem Resultate der Abstimmung Hrn. Geh. Reg.-

Rath v. Patow mit 21 St. übertragen. Die übrigen Stimmen waren vertheilt.

13) Als Stellvertreter für diese Stelle für die Niederlausitz wurde aber gewählt: Hr. Landrath v. Manteuffel mit 21 St., während Hr. Fürst zu Lynar 10 St. erhielt und die übrigen Stimmen sich vereinzelten.

Man kam nunmehr zur Wahl der Ausschuß-Mitglieder im Stande der Städte, und zwar:

14) Zur ersten Stelle, für welche von 18 Wählern der Kriminalrath Grabow mit 13 St. gewählt wurde. Hr. Geh. Finanz-Rath Knoblauch hatte bei dieser Wahl 3 St. erhalten.

15) Für die zweite Stelle als Ausschuß-Mitglied im Stande der Städte wurden dem Herrn Bürgermeister Stöpel 9 Stimmen, dem Herrn Geh. Rath Knoblauch nur 4 Stimmen zugetheilt. In Ermangelung einer absoluten Majorität mußte zwischen Beiden eine neue Wahl stattfinden, bei welcher Hr. Bürgermeister Stöpel mit 12 St. gegen 4 St. gewählt wurde.

16) Behufs der Besetzung der dritten Stelle wurde die Wahl fortgesetzt, deren Resultat dahin ging, daß Hr. Geheimer Rath Knoblauch 7 St., Hr. Bürgermeister Neumann 4 St. erhielt, und also, da absolute Majorität fehlte, eine neue Wahl zwischen Beiden veranlaßt wurde, die auf den Hrn. Geheimen Finanz-Rath Knoblauch mit 11 St. gegen 5 St. fiel.

17) Endlich wurde zur vierten Stelle geschritten, bei deren Besetzung die Stimmen sich dahin theilten, daß Hr. Bürgermeister Neumann nur 9 St., Hr. Polizei-Direktor Mehls 2 St. und der Stadt-Syndikus Möwes 2 St. erhielten. Zwischen den beiden Letzteren fand eine Vorwahl statt, in welcher der Syndikus Möwes 9 St., der Hr. Polizei-Direktor Mehls 7 St. hatte. Es standen nunmehr Hr. Bürgermeister Neumann und Hr. Stadtsyndikus Möwes auf der engeren Wahl, in welcher Hr. Bürgermeister Neumann mit 12 St. gewählt wurde.

18) Als Stellvertreter für die erste Stelle im Stande der Städte erhielten zuerst der Syndikus Möwes 9 St., Hr. Bürgermeister Dr. Zimmermann aus Spandau 4 St. Wegen fehlender Majorität wurde eine neue Abstimmung vorgenommen, bei welcher der Stadtsyndikus Möwes mit 10 St. gegen 6 St. erwählt wurde.

19) Bei der Wahl des Stellvertreters für die zweite Stelle im Stande der Städte erhielt der Bürgermeister Dr. Zimmermann

aus Spandau die absolute Stimmenmehrheit. Er wurde mit 13 St. gewählt.

20) Zur dritten Stelle als Stellvertreter waren dem Hrn. Polizei-Direktor Mehls 14 St. zugefallen, so daß er als gewählt zu betrachten ist.

21) Die vierte Stellvertreter-Stelle wurde durch regelmäßige Wahl dem Abgeordneten Hrn. Winzler mit 10 St. übertragen. Endlich wurde im Stande der Landgemeinden die Wahl der Ausschuß-Mitglieder fortgesetzt.

22) Zuerst für die Kurmark, für welche Hr. Schultze 2 St., Hr. Dansmann 2 St. erhielten und 2 St. sich anderweitig theilten. Bei einer nochmaligen Abstimmung unter 4 Wählern ergab sich dasselbe Resultat, so daß der an Jahren älteste Wähler durch seine Stimme den Ausschlag gab und diese auf den Freischulzen Herrn Dansmann fiel.

23) Bei der Wahl des Stellvertreters erhielten Herr Krohn, Herr Otzdorf und Herr Rößler ein jeder zwei Stimmen. Die übrigen drei Wähler gaben hierauf dem Herrn Otzdorf 2 St., Herrn Krohn 1 St. Als zwischen Beiden noch einmal abgestimmt wurde, erhielten ein Jeder wiederum 2 St., worauf der an Jahren älteste Wähler durch seine Stimme für den Herrn Otzdorf entschied.

24) Für die Altmark, Neumark und Nieder-Lausitz wurde zuerst das Ausschuß-Mitglied gewählt. Es erhielten Herr Doltz 2 St. und die Herren Sültmann, Nethe, Böning und Berein Jeder 1 St. Bei einer nochmaligen Wahl über die Letzteren wurde den Herren Berein und Böning 1 St. und bei einer hierauf folgenden Vorwahl unter diesen dem Herrn Böning 2 St., dem Herrn Berein 1 St. gegeben, so daß nunmehr zwischen den Herren Doltz und Böning die definitive Wahl stattfinden konnte. Bei dieser erhielten der Erstere 3 St., der Letztere nur 1 St. Hiernach ist Herr Doltz als Ausschuß-Mitglied gewählt.

Bei der Wahl des Stellvertreters fielen auf Herrn Sültmann 2 St., Herrn Böning 2 St., und zwei andere Stimmen theilten sich. Zwischen den beiden Genannten mußte noch einmal gewählt werden, wobei Herr Böning 3 St., Herr Sültmann nur 1 St. erhielt, so daß der Erstere der gewählte Stellvertreter ist.

Hiermit war die Wahl der Ausschuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter beendet, nachdem die gewählten Herren Abgeordneten sämmtlich sich bereit erklärt hatten, die auf sie gefallene Wahl

anzunehmen. Nachdem sonach die Wahl der Mitglieder des Vereinigten ständischen Ausschusses vollendet war, wurde zur Wahl der Mitglieder für die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen geschritten. An dieser Wahl nahmen 65 Vertreter Theil, so daß die absolute Mehrheit 33 St. betrug. Die Oeffnung der eingesammelten Stimmen ergiebt, daß dem Herrn Grafen v. Arnim Exc. 52 St., dem Fürsten zu Lynar 2 St., dem Kaufmann Schauß 2 St., dem Abgeordneten Dansmann 2 St. zugefallen, die übrigen Stimmen aber sich zersplittert hatten. Sonach ist der Herr Staats-Minister Graf v. Arnim mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, und erklärt derselbe, daß er die Wahl annehme. Es wird hierauf zur Wahl des ersten Stellvertreters geschritten, welche aber nicht entscheidend ist, indem dem Abg. Herrn Kriminalrath Grabow 29 und dem Abg. Herrn Bürgermeister Stöpel 17 St. zugefallen sind, die übrigen Stimmen aber sich zersplittert hatten. Die engere Wahl, welche hierauf zwischen dem Herrn Kriminalrath Grabow und Herrn Bürgermeister Stöpel stattfindet, ergiebt für den Ersten 36 und für den Zweiten 29 St., so daß Herr ꝛc. Grabow gewählt ist, und erklärt sich derselbe zur Annahme der Wahl bereit. Bei der Wahl des zweiten Stellvertreters erhält Herr Bürgermeister Stöpel 34 St. mithin die absolute Majorität, und erklärt sich Herr Stöpel zur Annahme der Wahl bereit. Da hiermit der Wahlakt geschlossen war, so wurde das Protokoll vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

v. Rochow. v. Brandt. Graf zu Solms-Baruth. Graf zu Solms-Sonnenwalde. Fürst zu Lynar. Graf v. Houwald. Graf zu Lynar-Lübbenau. Graf v. Arnim. Graf v. Redern. von der Schulenburg. v. Knoblauch. v. Werdeck. v. Bismark. v. Rohr. v. Katte. v. Monteton. v. Schenkendorff. v. Bredow. v. Veltheim. v. Massow. Graf v. Häseler. v. Fock. v. Löschebrand. v. Meding. v. Oppen. v. Arnim. v. Winterfeld. Bredow. v. Brandt. v. Witte. v. Waldow u. Reitzenstein. Mandel. v. Schotten. v. Poncet. v. Carlsburg. Möwes. Schauß. Knoblauch. Hammer. Stöpel. Linau. Grabow. Beuster. Lohse. Stämmler. Dr. Zimmermann. Junker. Farthöfer. Waldmann. Mehls. Zimmermann. Hübler. Anwandter. Neumann. Offermann. Winzler. Sültmann. Nethe. Heuer. Dansmann. Otzdorf. Schulze. Krohn. Rösler. Böning. Verein. Dolz. Müller.

Uebersicht
der in dem Wahltermin am 25. Juni 1847 anwesenden Landtags-Mitglieder.

1) Dom-Kapitular v. Brandt. 2) Graf zu Solms-Baruth. 3) Graf zu Solms-Sonnenwalde. 4) Fürst zu Lynar. 5) Graf v. Houwald. 6) Graf zu Lynar-Lübbenau. 7) Graf v. Arnim. 8) Graf v. Redern. 9) Landrath von der Schulenburg. 10) Landrath a. D. v. Knoblauch. 11) Geheimer Reg.-Rath v. Werdeck. 12) Deichhauptmann v. Bismark. 13) Haupt-Ritterschafts- und Landarmen-Director v. Rohr. 14) Ritterschafts-Rath v. Katte. 15) Haupt-Ritterschafts-Director Baron v. Monteton. 16) Landrath v. Schenkendorf. 17) Ritterschafts-Rath v. Bredow. 18) Major a. D. v. Veltheim. 19) Wirklicher Geheimer Rath v. Massow. 20) Graf v. Häseler. 21) Ober-Regier.-Rath Baron v. Fock. 22) Landrath v. Löschebrand. 23) Oberpräs. v. Meding. 24) Rittergutsbes. v. Oppen. 25) Oberstlieut. v. Arnim. 26) Kammerger.-Rath v. Winterfeld. 27) Kreis-Justizr. Bredow. 28) Kammerherr v. Brandt. 29) Ritterschaftsr. v. Witte. 30) Lieut. v. Waldow u. Reizenstein. 31) Kreis-Dep. Mandel. 32) Rittergutsbes. v. Schotten. 33) Landrath v. Poncet. 34) Geh. Reg.-v. Patow. 35) Wirkl. Geh. Regier.-R. v. Manteuffel. 36) Landr. Freih. v. Manteuffel. 37) Landr. v. Carlsburg. 38) Stadsynd. Möwes. 39) Stadverord. Schauß. 40) Geh. Finanzr. Knoblauch. 41) Stadtrath Hammer. 42) Bürgermeister Stöper. 43) Stadtrath Linau. 44) Ober-Bürgerm. Grabow. 45) Rathmann Beuster. 46) Stadverord. Lohse. 47) Bürgermeister Stämmler. 48) Bürgermeister Dr. Zimmermann. 49) Bürgermeister Junker. 50) Bürgermeister Farthöfer. 51) Rathsherr Waldmann. 52) Polizeidir. a. D. Mehls. 53) Bürgermeister Zimmermann. 54) Rathsherr Hübler. 55) Apotheker Anwandter. 56) Bürgermeister Neuman. 57) Fabrikbes. Offerman. 58) Stadtverordn. Winzler. 59) Schulze Sültmann. 60) Schulze Nethe. 61) Kreisschulze Heuer. 62) Kreisschulze Dansmann. 63) Lehnschulze Otzdorf. 64) Lehnschulze Schulze. 65) Gutsbesitzer Krohn. 66) Freigutsbesitzer Rösler. 67) Lehnschulze Böning. 68) Erbzins-Gutsbes. Berein. 69) Kruggutsbes. Dolz. 70) Gerichtsschulze Müller.

Verhandelt zu Berlin, den 25. Juni 1847.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar 1847 und der Allerhöchsten königl. Botschaft vom 24. d. M. waren die Provinzial-Landtags-Abgeordneten von Pommern und Rügen unter Vorsitz des Marschalls Grafen von Bismark-Bohlen zur Wahl der Mitglieder für den ständischen Ausschuß heute zusammengetreten. Anwesend waren 39 Mitglieder von allen Ständen.

Nachdem der Marschall einige allgemeine Bemerkungen in Beziehung auf das Formelle der Wahl gemacht und die Versammlung angenommen hatte, daß die auf dem Vereinigten Landtage anwesenden Stellvertreter zum Ausschusse wählbar seien, erklärte der Abgeordnete von Hagenow:

> er sei bereit, die Wahl des Ausschusses unter der Voraussetzung vorzunehmen, daß dem Ausschusse keine anderen Vorlagen als die Berathung und Begutachtung des Strafgesetzbuches, wie die königliche Botschaft vom 24. d. M. sagt, gemacht und demselben keine anderen wesentlichen Rechte des Vereinigten Landtages übertragen werden.

Der Marschall erklärte, daß er eine bedingte Stimme nicht annehmen könne, worauf der Abgeordnete v. Hagenow äußerte, daß er zu seinem Bedauern bei diesen Umständen auf die Theilnahme an der Wahl verzichten müsse.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten und zwar:

A. Im Stande der Ritterschaft, in welchem 19 Mitglieder anwesend waren.

Es wurden gewählt: I. Für Hinterpommern zum ersten Abgeordneten Abg. Geh. Rath v. Schöning mit 12 Stimmen; während von der Marwitz 2, v. Gottberg 1, v. Weiher 1, v. Gerlach 1, v. Flemming 1, v. Arnim 1 Stimme erhielten.

Zum zweiten Abgeordeten der Abgeordn. v. der Marwitz mit 15 Stimmen. Außerdem erhielten v. Arnim 1 St., v. Kleist 1 St., v. Gottberg 1 St., v. Bismark 1 St.

Zum dritten Abgeordneten erhielten Abgeordn. v. Weyher 8 St. und Abg. Bauck 8 St. Bei dieser Abstimmung waren nur 16 Stimmende zugegen. Das älteste Mitglied gab für den Abg. v. Weyher den Ausschlag, wodurch dieser zum Abgeordneten gewählt ist.

Zum vierten Abgeordneten der Abg. Bauck mit 12 St., während v. Arnim 2 St., v. Hagen 2 St., v. Kleist 1 St., v. Puttkammer 1 St. erhielten. Bei dieser Abstimmung waren 18 Mitglieder zugegen.

II. Für Vorpommern: der Abgeordnete Graf v. Schwerin mit 11 Stimmen.

Außerdem erhielten: v. Heyden 4 Stimmen. Flemming 2 St. v. Hagen 1 St. Ein Mitglied hatte die Versammlung verlassen. Hiernächst wurde die Wahl der Stellvertreter vorgenommen. Es wurden gewählt:

I. Für Hinterpommern:

1) Zum Stellvertreter des ersten Abgeordneten v. Schöning der Abgeordnete v. Flemming mit 11 St., während v. Hagen 2 St., v. Arnim 1 St., v. Puttkammer 1 St., v. Gottberg 1 St. erhielten.

2) Zum Stellvertreter des 2. Abgeordneten von der Marwitz der Abgeordnete v. Hagen mit 12 Stimmen, während v. Gottberg 1 St., v. Bismark 1 St., v. Arnim 1 St., von der Osten 1 St. erhielten.

3) Zum Stellvertreter des 3. Abgeordneten v. Weiher der Abgeordnete v. Kleist mit 9 Stimmen. Außerdem erhielten v. Gottberg 2 St., v. Bismark 2 St., v. Arnim 1 St., v. Puttkammer 1 St., v. Gerlach 1 St.

4) Zum Stellvertreter des 4. Abgeordneten Bauck der Abgeordnete v. Arnim mit 10 Stimmen, während v. Bismark 4 St., v. Gottberg 1 St., v. Puttkammer 1 St. erhielten.

II. Für Vorpommern. Zum Stellvertreter für den Grafen v. Schwerin der Abgeordnete v. Heiden mit 13 Stimmen, während Landrath v. Puttkammer 3 St. erhielt.

Zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls, als Abgeordneter für Neu-Pommern, erhielten Abg. v. Gadow 8 St., Abg. v. Dycke 8 St., Abg. v. Hagenow 1 St. Da die absolute Majorität nicht vorhanden war, so wurden v. Gadow und v. Dycke zur engeren Wahl gebracht, in welcher v. Dycke 8 St., v. Gadow 7 St. erhielt, wonach v. Dycke zum Stellvertreter gewählt ist. Sämmtliche Gewählte der Ritterschaft haben die Wahlen angenommen.

B. Im Stande der Stände, in welchem 14 Mitglieder zugegen waren, wurden zu Abgeordneten gewählt:

I. Für Hinterpommern. Zum ersten Abgeordneten der Abgeordnete Kuschke I. mit 11 St., während Stägmann 1 St.,

Syndikus Kuschke 1 St., Kuß 1 St. erhielten. Zum zweiten Abgeordneten erhielten: Denzin 7 St., Stägmann 5 St., Kuß 1 St., Grunau 1 St.

Da keine absolute Majorität vorhanden war, so wurden Denzin und Stägmann zur engeren Wahl gebracht, in welcher Denzin 6 St., Stägmann 6 St. erhielten. Beide stimmten nicht mit. Das älteste Mitglied, Bürgermeister Dr. Ziemssen, gab für Stägmann den Ausschlag, wodurch derselbe zum zweiten Abgeordneten erwählt war.

Hiernächst wurden die beiden Stellvertreter der hinterpommerschen Abgeordneten gewählt: Zum ersten Stellvertreter erhielten: Kuschke II. 4, Grunau 1, Denzin 6, Kuß 2, Wilm 1 St. Bei der mangelnden absoluten Stimmenmehrheit für Einen wurden Kusche II. und Denzin zur engern Wahl vorgeschlagen, in welcher der Abgeordnete Kuschke mit 7 Stimmen zum ersten Stellvertreter erwählt ward, während Denzin 5 Stimmen erhielt.

Zum zweiten Stellvertreter wurde der Abg. Denzin mit 10 St. gewählt. Außerdem erhielten Kuß 2 St., Krüger 1 St., Grunau 1 St.

II. Für Altvorpommern. Zu Abgeordneten der Abgeordnete Ritter mit 9 Stimmen, während Petschow 5 St. erhielt. Zu dessen Stellvertreter: der Abg. Petschow mit 10 St., während Arndt 2 St., Jahnke 2 St. erhielten.

III. Für Neuvorpommern. Zum Abgeordneten der Abg. Fabricius mit 10 St., während Dom 1 St., Dr. Ziemssen 2 St., v. Schöning 1 St. erhielten.

Zu dessen Stellvertreter erhielten: Ockel 6 St., Dr. Ziemssen 4 St., Dom 4 St. Behufs der engeren Wahl wurde zwischen Ziemssen und Dom durch Abstimmung entschieden, welcher mit Ockel zur engeren Wahl zu stellen sei. Es wurde für Ziemssen mit 7 St. entschieden, während Dom nur 6 St. erhielt. Dr. Ziemssen stimmte nicht mit und Dom war abwesend. Von den auf die engere Wahl gebrachten Ziemssen und Ockel erhielten: Ziemssen 8 St., Ockel 5 Stimmen, wodurch der Erstere zum Stellvertreter ernannt war. Dr. Ziemssen stimmte nicht mit, und Ockel war abwesend. Sämmtliche Gewählte nahmen die Wahl an.

C. Im Stande der Landgemeinden. Es waren 5 Wähler zugegen. Gewählt wurden:

I. Für Hinterpommern zum Abgeordneten der Abgeordnete Müller mit 3 St., während Kundler 1 St., Behling 1 St. erhielten.

Zum Stellvertreter desselben wurde erwählt: Der Abg. Kundler mit 3 St. Außerdem erhielten: Behling 1 St., v. Schmidt 1 St.

II. Für Vorpommern zum Abgeordneten der Abg. Vahl mit 4 St., während Scheven 1 St. erhielt.

Zu dessen Stellvertreter: der Abg. Michaelis mit 3 St., der Abg. Lemcke erhielt 2 St.

Die Wahlen wurden angenommen.

Hierauf wurde der Wahlakt geschlossen, und demnächst diese Verhandlung nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vollzogen.

(gez.) Graf v. Bismark-Bohlen. v. Schöning. v. Dycke. v. Flemming. v. d. Osten. v. Gadow. Heyden. Vahl. v. Wussow. Graf Schwerin. Hiller. F. v. Puttkammer. Dr. Ziemssen. B. Michaelis. Grunau. C. Arndt. Lemcke, v. Schmidt. v. Bismark. Ritter. A. v. Hagen. Bauck. W. Jahnke. v. Thadden. Stegemann. Kuschke II. Wilm. Krüger. C. G. Fabricius. Müller. v. Puttkammer. v. Hagenow. Kuschke I. von der Marwitz. v. Gerlach.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Zur Wahl eines Deputirten für die Staatsschulden-Deputation hatten sich die Provinzial-Landtags-Abgeordneten von Pommern und Rügen heute versammelt. Anwesend waren 39 Mitglieder.

Vor der Wahl erklärte der Abg. v. Hagenow: er sei außer Stande, seine Stimme abzugeben, als unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Deputation nicht berechtigt sei, zu Anleihen in Friedens- und Kriegszeiten den Vereinigten Landtag zu ersetzen, was die Botschaft vom 24sten d. M. nicht klar auszusprechen schien. Der Marschall bemerkte, daß er eine bedingte Stimme bei der Wahl nicht annehmen könne, weshalb der Abgeordnete v. Hagenow ohne weitere sonstige Einwendungen von der Abgabe seiner Stimme abstand.

Es wurde nun zur Wahl geschritten, bei welcher 38 Mitglieder mitstimmten.

Es erhielten: der Abgeordnete von Heyden 2 St., der Marschall Graf von Bismark 17 St., der Abgeordnete Graf v. Schwerin 19 St.

Da der Graf v. Schwerin nicht die absolute Stimmenmehrheit hatte, und das älteste Mitglied der Versammlung, Abgeordneter v. Steinäcker, ihm seine Stimme nicht gegeben hatte, so mußte zur

weiteren Abstimmung zwischen dem Grafen von Bismark-Bohlen und dem Grafen von Schwerin geschritten werden, wobei Beide nicht mitstimmten. Das Ergebniß war, daß: 1) Der Graf v. Bismark-Bohlen 16 St. 2) Der Graf v. Schwerin 20 St. erhielten, wonach der Graf v. Schwerin zum Deputirten ernannt war. Der Graf v. Schwerin nahm die Wahl an. Hierauf wurde zur Wahl der beiden Stellvertreter übergegangen, und zunächst die Wahl des ersten Stellvertreters bewirkt. Es erhielten: 1) Graf v. Bismark-Bohlen 21 St. 2) Abgeord. Michaelis 1 St. 3) Abg. Kuschke I. 7 St. 4) Abg. v. Heyden 4 St. 5) Abg. Landrath v. Puttkammer 1 St. 6) Abg. Stägmann 1 St. 7) Abg. v. Hagen 1 St. 8) Abg. v. Puttkammer-Reinfeld 1 St. 9) Abg. v. Weyher 1 St. Der Graf v. Bismark-Bohlen nahm die Wahl an. Zum zweiten Stellvertreter erhielten: 1) Abgeord. Stägemann 1 S. 2) Abg. v. Heyden 4 St. 3) Kuschke I. 15 St. 4) Abg. von der Marwitz 4 St. 5) Abg. Michaelis 2 St. 6) Abg. v. Puttkammer-Reinfeld 1 St. 7) Abg. v. Weyher 1 St. 8) Abg. Landrath v. Puttkammer 2 St. 9) Abg. Fabricius 1 St. 10) Abg. Petschow 1 St. Da Keiner die absolute Stimmenmehrheit hatte, so wurde die Wahl zwischen Stägemann und Kuschke I. fortgesetzt, wobei Beide nicht einstimmten. Hierbei erhielten: 1) der Abgeord. Stägemann 10 St., 2) der Abg. Kuschke I. 26 St., wodurch der Abg. Kuschke I. gewählt war. Derselbe nahm die Wahl an.

Hiermit war der Wahl-Akt beendigt, und wurde diese Verhandlung nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vollzogen.

(gez.) Graf v. Bismark-Bohlen. v. Schöning. Hiller. v. Gadow. v. Dycke. v. Wuchow. v. Puttkammer. v. Flemming. von der Marwitz. Heiden. v. Schmidt. von der Osten. v. Bismark. B. Michaelis. Lemke. Vahl. von Thadden. von Puttkammer. Bauck. A. v. Hagen. Kuschke II. C. Arndt. Wilm. Grunau. Petschow. W. Jahnke. Staegemann. C. G. Fabricius. Graf v. Schwerin. Kuschke I. Lemcke. Dr. Ziemssen. Ritter. Petschow. v. Hagenow. Krüger. Müller. v. Gerlach.

Verhandelt im Schlosse zu Berlin am 25. Juni 1847.

Unter dem Vorsitze Sr. Durchlaucht des Landtags-Marschalls Königlichen Generalmajors Herrn Prinzen Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen wurden von den Abgeordneten der Provinz Schlesien, in Folge der Allerhöchsten Botschaft von gestern und der gestern dazu erfolgten Ladung, die Wahlen vorgenommen zu der nach den Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Febrnar d. J. angeordneten ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen und zum Vereinigten ständischen Ausschusse. Nachdem der Landtags-Marschall zur Vornahme der Wahlen aufgefordert, erklärte der Abgeordnete Milde: Die Abgeordneten der Provinz Schlesien seien hier zum erstenmale als Provinzial-Landtag konstituirt, und es frage sich, ob die Wahlen ohne Vorbehalt oder unter Bedingung vorgenommen, oder ob dieselben gänzlich abgelehnt würden, weil durch Vornahme der Wahlen unsere Grundverfassung, das Gesetz vom 17. Januar 1820, vollkommen aufgehoben werde. Auf Entgegnung des Herrn Landtags-Marschalls, daß nach 11wöchentlichem Zusammensein des Vereinigten Landtags und den dabei stattgehabten Debatten Vorbehalte nicht weiter zu machen, daß die Abgeordneten Schlesiens hier nicht als Provinzial-Landtag versammelt seien, wozu nothwendig die Ernennung eines Königlichen besonderen Kommissarius gehören würde, und daß die Anwesenden nur eine Abtheilung des Vereinigten Landtages bilden, daß ferner das Gesetz vom 17. Januar 1820 weniger gewähre, als die Gesetzgebung vom 3. Febr. d. J., wurde debattirt darüber, ob Wahlen mit Vorbehalt für diesen Fall angenommen werden dürfen.

Mehrseitig wurde in umfassender Debatte behauptet, daß eine bedingte Wahl keine Wahl, eine solche daher nicht zulässig sei, und entgegnet, daß die unter Vorbehalt Wählenden in diesem Falle wider die Allerhöchste Intention Sr. Majestät des Königs von der Wahl abgehalten würden, von dem Herrn Landtags-Marschall aber entschieden, daß Wahlen, welche unter einer nur zu Protokoll zu gebenden Erklärung erfolgen, als zulässig anzusehen sind, nicht aber solche, durch welche den Gewählten Instruktionen ertheilt werden: Es erklärten nun:

1) **nicht wählen zu wollen**: die Abgeordneten: a) Milde, Zschocke und Siebig aus Breslau, denen der Abgeordnete Hayn aus Waldenburg beitrat. Diese übergaben die anliegende Erklärung

(siehe Anlage A.) b) Der Abgeordnete von Raven, welcher die Erklärung (s. Anlage B.) übergibt, und c) der Abgeordnete von Merkel, welcher nach der Anlage (s. Anlage C.) sich in seinem Gewissen behindert sieht, wählen zu können, weil diejenige Bemerkung, unter welcher er zur Wahl bereit ist, von dem Marschall und der Mehrheit der Versammlung nicht für zulässig erklärt wurde, der sich aber gegen die Auslegung seiner Erklärung — als einer Instruction — verwahrte.

2) Unter Bedingung zu wählen, erklärten sich bereit: a) der Abgeordnete Dittrich unter der Voraussetzung, daß durch die vorzunehmenden Wahlen den Rechten des vereinigten Landtags kein Eintrag geschieht. Diesem Vorbehalte schlossen sich nach anliegender Erklärung (s. Anlage D.) an: die Abgeordneten Krüger, Werner, Sommerbrodt, Karker, Ungerer, Lehmann, Sattig, Bornemann, Richter aus Jauer, Döring, Germershausen und Siebig. b) Die sämmtlichen Abgeordneten der Landgemeinden nach den beiden Erklärungen sub E. (s. Anlage E.), welche der Voraussetzung noch zusetzen, daß zu diesen Erwartungen sie die Allerhöchsten Botschaften berechtigen. Der Abgeordnete Tschocke wollte ausdrücklich vermerkt wissen, daß er nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung dieser Angelegenheit und nach Inhalt der mit abgegebenen Erklärung der 138, so wie in Rücksicht der noch zu Rechte bestehenden Gesetze von 1815 und 1820, mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne, sich an diesen Wahlen zu betheiligen, daß er daher gegen dieselben protestire. Alle anderen Anwesenden erklären, daß sie ohne Vorbehalt wählen.

Bei den nach beendeter Debatte vorgenommenen Wahlen wurden gewählt:

I. Zur ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen:

Als Mitglied, nach einer Zwischenwahl: Se. Durchl. der Provinzial-Landtags-Marschall, Königlicher General-Major, Herr Prinz Adolph zu Hohlenlohe-Ingelfingen, mit 57 unter 78 St.

Als erster Stellvertreter, nach einer Zwischenwahl: von 77 Stimmenden: Der Landtags-Marschall-Stellvertreter, Landesältester der Oberlausitz, Graf v. Löben, mit 62 St., als zuvor der mit in die Wahl genommene Abgeordnete Milde aus Breslau erklärt hatte, daß er eine Wahl nicht annehme, nachdem er so eben

mit dem Königlichen Herrn Landtags-Kommissär über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Deputation Rücksprache genommen habe.

Weiter wurden gewählt: als zweiter Stellvertreter von 74 Stimmenden, der Prinz Biron von Kurland mit 47 St.

II. Zum Vereinigten ständischen Ausschusse wurden gewählt:

A. Im Stande der Fürsten und Herren:

Als Mitglied: Der Herzog von Ratibot, Prinz zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürst zu Corvei von 7 Stimmenden mit 4 St.

Als Stellvertreter: Der freie Standesherr Graf v. Hochberg-Fürstenstein, für welchen bei gleicher Stimmenzahl mit der für den Prinzen Biron v. Kurland die Stimme des ältesten Wählers entschied.

B. Im Stande der Ritterschaft:

Als Mitglieder: 1) Se. Durchl. der Herr Landtags-Marschall, als solcher. 2) Graf v. Renard, Königl. Wirkl. Geh.-Rath, ohne Zwischenwahl von 30 Wählern durch 16 St. 3) Landrath v. Uechtritz ohne Zwischenwahl durch 23 St. 4) Kredit-Instituts-Direktor Freihr. v. Gaffron eben so mit 21 St. 5) Nach einer Zwischenwahl: der Kreis-Deput. und Landesältester v. Kessel unter 26 Wählenden durch 17 St.

Als Stellvertreter: 1) Ohne Zwischenwahl: der Königl. Geh. Bergrath Steinbeck von 28 Wählenden durch 20 St. 2) Nach einer Zwischenwahl: der Landtags-Marschall-Stellvertreter Graf v. Löben von 26 Wählenden durch 19 St. 3) Von gleicher Wählerzahl ohne Zwischenwahl durch 15 St., Ober-Landes-Ger.-Rath Frhr. v. Rothkirch-Trach. 4) Graf v. Hoverden, Königl. Kammerherr, nach einer Zwischenwahl von 18 St. gegen 7. 5) Graf v. Strachwitz, Landrath und Landschafts-Direktor auf Peterwitz, nach einer Zwischenwahl von 19 St. gegen 8.

C. Im Stande der Städte:

Als Mitglieder: 1) Bürgermeister Krüger nach zwei Zwischenwahlen von 22 Wählenden mit 14 St. 2) Bürgermeister Dittrich ohne Zwischenwahl von 23 Wählenden mit 12 St. 3) Land-

Syndikus Sattig nach einer Zwischenwahl mit 13 gegen 9 St. 4) Justizrath Wodiczka eben so mit derselben Stimmenzahl.

Als Stellvertreter: 1) Rathsherr Prüfer nach einer Zwischenwahl mit 12 St. gegen 10. 2) Stadt-Syndikus Neitsch nach einer Zwischenwahl mit 13 St. gegen 10. 3) Bürgermeister Engau in gleicher Art mit 12 St. gegen 10. 4) Bürgermeister Bauch eben so.

D. Im Stande der Landgemeinden:

Als Mitglieder: 1) Gerichtsschulz Krause nach einer Zwischenwahl von 8 gegen 6 St. 2) Erb-Scholtiseibesitzer Allnoch ohne Zwischenwahl mit 11 St. gegen 5.

Als Stellvertreter: 1) Erb- und Gerichtsschulz Berndt ohne Zwischenwahl mit 9 gegen 7 St. 2) Nach zwei Zwischenwahlen Erblehnrichter Protze mit 8 gegen 6 St. Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Graf v. Loeben. v. Zieten. Fürst Lichtenstein I. Adolph Prinz zu Hohenlohe. v. Hoverden. v. Kessel, v. L'Estocq. Prinz Biron v. Kurland. v. Haugwitz. Graf zu Schaffgotsch. v. Diebitsch. Ungerer. Hayn. Sommerbrodt. v. Mutius. v. Raven. v. Merckel. Neitsch. Graf v. Renard. v. Scheliha. Stegmann. Stein. Siebig. v. Wille. Krüger. Zschocke. Bornemann. Gr. Pückler. Schadow. Fritze. Göllner. Röhricht. Thomas. Winkler. Allnoch. Berndt. Krause. Cochlovius. Scupin. Freitag. Hein. Protze. Milde. v. Zedlitz. v. Gaffron. v. Czettritz. Schäfer. Gr. v. Saurma. Dittrich.

A.

Vorstehenden Erklärungen tritt in allen ihren Punkten und Aeußerungen vollkommen bei.

Berlin, den 25. Juni 1847.

J. R. Hayn.

Der unterzeichnete Abgeordnete der Stadt Breslau hält sich in seinem Gewissen verpflichtet, gegen die Wahl des ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen zu protestiren, indem derselbe sich jeder direkten Einmischung in die befohlenen Wahlen enthält.

Die ihn zu diesem Entschlusse leitenden und bestimmenden Gründe sind, wie folgt:

Das Patent vom 3. Februar überträgt die in dem Gesetze vom 17. Januar 1820 Art. II. vorgesehenen reichsständischen Funktionen, d. h. die Mitgarantie und Zuziehung bei Kontrahirung neuer Schulden, dem Vereinigten Landtage, und diesem ist allein laut Art. XIII. Rechnung von der Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde zu legen.

Wenn nun ferner das Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmt, daß über den damals geschlossenen Staatsschulden-Etat hinaus kein Staatsschuldschein oder Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden darf, und hiergegen der §. 6 der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtags bestimmt, daß die reichsständische Mitwirkung zur Aufnahme von Staats-Darlehen im Fall eines zu erwartenden oder ausgebrochenen Krieges allein durch die Zuziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden und den so contrahirten Darlehen dieselbe Sicherheit zustellen soll, welche im Art. III. der Verordnung vom 17. Januar den Staatsschulden beigelegt ist.

So ist ad 1 die Wahl der Staatsschulden-Deputation auf Grund des Gesetzes vom 3. Febr. im Widerspruch mit dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und

Ad 2. Die Substitution der Ausschüsse für die Rechnungs-Abnahme der Staatsschulden-Tilgungs-Deputation dem Vereinigten Landtage gegenüber ebenfalls im Widerspruch mit dem erwähnten Gesetze vom 17. Januar 1820, welches ein unwiderrufliches und nach meiner Meinung von der Krone niemals abgeändert werden kann. (gez.) P. A. Milde.

Ich trete dieser Erklärung nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhältnisses und nach vollster Ueberzeugung bei.

(gez.) Tschocke.

Mit vorstehender Erklärung vollkommen einverstanden, würde ich nur mein Gewissen zu verletzen glauben, wenn ich mitwählte; ich protestire daher auf's entschiedenste gegen die Wahl.

(gez.) Siebig.

B.

Ich habe nicht früher um das Wort gebeten, weil ich hier über Gründe nicht sprechen wollte, — dies ist seit so vielen Wochen genügend geschehen. Da hier in der hohen Versammlung sich keine

Majorität dafür ausgesprochen hat, nur unter Bedingungen wählen zu können, und dies also jetzt zu thun für Einzelne nicht mehr möglich ist und mir dazu keine Zustimmung gegeben wird: so bleibt nichts übrig, als wie als ehrlicher Mann zu erklären, ob man, ohne eine Bedingung dabei auszusprechen, wählen kann. Ich erkläre deshalb, daß mein Gewissen es mir nicht erlaubt, mein Wahlrecht hier auszuüben. Eine Wahl ist nicht allein eine Pflicht, sondern vorzugsweise ein Recht, die Ausübung eines Vorrechtes kann aber immer nur das Ergebniß einer freien Handlung sein.

(gez.) v. Raven.

C.

Ich erkläre, daß ich in pflichtschuldigster Befolgung des Allerhöchsten Befehls vom 24. Juni 1847 die Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vornehmen werde; daß ich aber in Vertretung der ständischen Gerechtsame meiner Committenten dem erwählten Ausschusse und der Deputation dadurch meinerseits die ständische Ermächtigung nicht gewähren kann, den Vereinigten Landtag in den demselben durch die Verordnung über das Staatschuldenwesen vom 17. Januar 1820, das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 und die Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vom 3. Februar c. beigelegten Befugnissen irgendwie zu ersetzen und zu vertreten.

Berlin, den 25. Juni 1847.

(gez.) v. Merckel,

Abgeordneter der Ritterschaft des Liegnitzer Wahlbezirks.

D.

Wir erklären, daß wir, Sr. Majestät Befehlen gehorsam, unter der bestimmten Voraussetzung die heutigen Wahlen vollziehen, daß durch dieselben den Rechten des Vereinigten Landtags kein Eintrag geschehe.

Berlin, den 25. Juni 1847.

Dittrich. Krüger. Werner. Sommerbrodt. Karker. Ungerer. Lehmann. Sattig. Bornemann. Richter aus Jauer. Germershausen. Siebig.

E.

Auf Befehl Sr. (königl.) Majestät des Königs wählen wir die Mitglieder zu der Deputation für das Staatschuldenwesen unter

der Voraussetzung, daß den Rechten des Vereinigten Landtags kein Eintrag geschehe, zu welchen Erwartungen uns die Allerhöchsten Botschaften berechtigen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

(Gez.) Walliczek. Cochlovius. Bleyer. Freitag. Thomas. Hein. Röhricht. Krause. Protze. Winkler. Scupin. Allnoch. Göllner. Berndt. Schäfer.

E.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wählen wir die Mitglieder zum ständischen Ausschusse unter der Voraussetzung, daß den Rechten des Vereinigten Landtags kein Eintrag geschehe, zu welchen Erwartungen uns die Allerhöchsten Botschaften berechtigen.

Berlin, den 25. Juni 1847.

(Gez.) Krause. Cochlovius. Freytag. Bleyer. Berndt. Allnoch. Walliczek. Göllner. Thomas. Protze. Scupin. Meyer. Winkler. Röhricht. Schäfer. Hein.

Verhandelt auf dem Schlosse zu Berlin am 25. Juni 1847.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Botschaft an den Vereinigten Landtag vom 24. ds. Mts. die versammelten Stände aufgefordert, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen zu vollziehen. Die Stände des Großherzogthums Posen sind in Folge einer in der Plenarsitzung der Ständekurie am 24. d. M. ergangenen Einladung heute zu diesem Behufe abgesondert zusammengetreten.

Den Vorsitz führt der Landtags-Marschall, Freiherr Hiller von Gärtringen; als Secretäre fungiren die Abgeordneten Schumann und Naumann. Bevor zu den Wahlen selbst geschritten wurde, kam das Bedenken zur Sprache, ob der Provinzial-Landtag competent sei, die verlangten Wahlen vorzunehmen, bei der Abstimmung erklärte sich indeß die Versammlung mit 39 gegen 4 St. für competent zu den vorliegenden Wahlen. Dagegen erklärte sich die Versammlung mit 33 gegen 10 St. dafür, nicht ohne eine ausdrückliche zu Protokoll niederzulegende Erklärung zu den Wahlen zu schreiten. Sie entschied sich zunächst mit 32 gegen 11 Stimmen dahin, folgende Erklärung auszudrücken:

daß die Stände, um der Allerhöchsten Erwartung Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, bereit seien, die Wahlen vor-

zunehmen, daß sie dies aber in der vertrauensvollen Voraussetzung thun, Sr. Majestät werde dem Vereinigten Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen keine Wirksamkeit zuweisen, durch welche der Vereinigte Landtag in seiner Eigenschaft als reichsständisches Organ beeinträchtigt werden könnte, und die Mitglieder des zu wählenden Ausschusses und der Deputation nicht in die Lage versetzen, entweder ihre Mitwirkung versagen zu müssen oder in Widerspruch mit der Ansicht des Vereinigten Landtags zu gerathen, welche den Vereinigten ständischen Ausschuß und die Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht für competent hält, irgendwelche reichsständische Functionen zu üben.

Einen ferneren Vorschlag, zu erklären:

daß, da die Wahlen nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Juni 1842 erfolgen sollen, diese Verordnung im §. 11 eine vorhergegangene Einberufung der Wahlberechtigten zum Wahltermine mindestens 14 Tage vor demselben erfordert, diesem Erfordernisse im vorliegenden Falle aber nicht genügt worden sei, die Rechtsbeständigkeit der vorzunehmenden Wahlen nicht werde anerkannt werden können, und daß die versammelten Stände sich daher gegen die Annahme verwahren müssen, als könne durch die Vollziehung des Wahlaktes, den sie vorzunehmen in Begriff stehen, das der Rechtsbeständigkeit desselben entgegenstehende Hinderniß gehoben werden,

verwarf die Versammlung mit 36 gegen 7 Stimmen. Einerseits verlangten die Mitglieder des Landtags, welche zugleich Mitglieder der Herrenkurie des Vereinigten Landtags sind, ausdrücklich in das Protokoll aufzunehmen, daß sie der oben erwähnten, von der Majorität beschlossenen Erklärung nicht beitreten und gegen die Annahme derselben gestimmt haben, indem sie ohne allen Vorbehalt und ohne irgend eine Erklärung die Wahlen vornehmen werden; — andererseits erklären:

1) Der Abgeordnete von Kraszewski, daß er an den Wahlen nicht Theil nehmen könne, weil, abgesehen von den formellen aus der Bestimmung §. 11 des Reglements vom 22. Juni 1842 sich ergebenden Bedenken, die ständischen Ausschüsse und die Deputation für das Staatsschuldenwesen sich durch die frühere Gesetzgebung nicht rechtfertigen lassen und die Königl.

Botschaft vom 24. d. M. die rechtlichen Bedenken nicht beseitigt habe, und

2) der Abgeordnete von Niegolewski aber, daß er ebenfalls an den Wahlen nicht Theil nehmen könne, weil er nicht competent dazu sei, indem seine Kommittenten ihn nicht zu diesen Wahlen autorisirt, sondern ihn nur zum Landtags-Deputirten gewählt hätten, und zwar vor Erlaß des Patents vom 3. Februar c.

Hierauf wurde zu den Wahlen selbst geschritten, und zwar

I. Zur Wahl der Mitglieder für den Vereinigten ständischen Ausschuß.

Jeder Stand wählte die Mitglieder aus seinem Stande in sich unter Leitung des Landtags-Marschalls als Wahldirigenten.

A. Wahl im Herrenstande.

Anwesend sind: Für den Fürsten Thurn und Taxis der Freiherr von Massenbach, Fürst Wilhelm Radziwill, Fürst Boguslaus Radziwill, Graf Raczynski und Fürst Sulkowski; also 5 Mitglieder. Es ist aus dem Herrenstande ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl des Mitgliedes und des Stellvertreters erfolgte in einer besondern Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden vermittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Das jüngste Mitglied, Fürst Sulkowski, sammelte die Stimmzettel ein und eröffnete sie gemeinschaftlich mit dem Wahldirigenten.

1) Wahl des Ausschußmitgliedes. Zahl der Wähler 5, absolute Majorität 3. Es erhalten Stimmen: Fürst Wilhelm Radziwill 4, Fürst Sulkowski 1. Hiernach ist Fürst Wilhelm Radziwill gewählt.

2) Wahl des Stellvertreters. Zahl der Wähler 5, absolute Majorität 3. Es erhalten Stimmen: Fürst Boguslaw Radziwill 4, Fürst Sulkowski 1. Hiernach ist Fürst Boguslaw Radziwill gewählt.

B. Wahlen im Stande der Ritterschaft.

Als Mitglieder des Landtages aus dem Stande der Ritterschaft sind anwesend: der Marschall Frhr. Hiller v. Gärtringen, v. Wegierski, v. Reiche, v. Niegolewski, v. Brodowski, v. Jaraczewski, v. Potworowski, Graf Mycielski, v. Kurcewski, Graf Bninski, v. Poninski, v. Miszewski, v. Kraszewski, Küpfer, Graf Heliodor

Skorzewski, Schumann, also 16 Mitglieder, von welchen aber die Abgeordneten v. Kraszewski und v. Niegolewski nicht stimmen. Es sind aus dem Stande der Ritterschaft 5 Mitglieden des Ausschusses und sechs Stellvertreter zu wählen. Die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes und Stellvertreters erfolgte in einer besonderen Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Die jüngsten beiden Mitglieder, Graf Bninski und Poninski, sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Wahldirigenten.

1) Erste Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8. Es erhalten Stimmen: v. Brodowski 10, v. Treskow 1, v. Potworowski 1, v. Niegolewski 1. Hiernach ist der Abg. v. Brodowski gewählt.

2) Zweite Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8. Es erhalten Stimmen: v. Potworowski 12, v. Kurcewski 1, v. Trescow 1. Es ist daher der Abg. v. Potworowski gewählt.

3) Dritte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8. Es erhalten Stimmen: v. Kurcewski 10, v. Niegolewski 2, v. Poninski 1, v. Treskow 1. Hiernach ist der Abg. v. Kurcewski gewählt.

4) Vierte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8. Es erhalten Stimmen: v. Poninski 3, v. Miszewski 7, v. Treskow 1, v. Niegolewski 2, Graf Hel. Skorzewski 1. Die Abg. v. Poninski und v. Miszewski wurden auf die engere Wahl gebracht, sie stimmten nicht mit. Es erhielten Stimmen: v. Miszewski 8, v. Poninski 4. Hiernach ist der Abg. v. Miszewski gewählt.

5) Fünfte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8. Es erhalten Stimmen: v. Poninski 9, v. Jaraczewski 2, v. Niegolewski 2, Graf A. Skorzewski 1. Hiernach ist der Abg. v. Poninski gewählt.

1a. Wahl des ersten Stellvertreters. Zahl der Mitglieder 14, absolute Majorität 8. Es erhielten Stimmen: Graf Arnold Skorcewski 9, Graf Hel. Skorzewski 1, v. Jaraczewski 1, v. Niegolewski 1, v. Treskow 1, Schuman 1. Hiernach ist der Graf Arn. Skorzewski zum ersten Stellvertreter gewählt.

2a. Wahl des zweiten Stellvertreters. Zahl der Wähler 14, absolute Majorität 8. Es erhielten Stimmen: Schumann 11,

v. Treskow 1, v. Niegolewski 1, Graf Hel. Skorzewski 1. Hiernach ist der Abg. Schumann zum zweiten Stellvertreter gewählt.

3a. Wahl des dritten Stellvertreters. Zahl der Wähler 12, absolute Majorität 7. Es erhalten Stimmen: v. Zakrzewski 8, Graf Mycielski 1, v. Jaraczewski 3. Hiernach ist der Abgeordn. v. Zakrzewski zum dritten Stellvertreter gewählt.

4a. Wahl des vierten Stellvertreters. Zahl der Wähler 12, absolute Majorität 7. Es erhielten Stimmen: v. Jaraczewski 10, v. Treskow 7, Graf Mycielski 1. Hiernach ist der Abgeordnete v. Jaraczewski zum vierten Stellvertreter gewählt.

5a. Wahl des fünften Stellvertreters. Zahl der Wähler 11, absolute Majorität 6. Es erhielten Stimmen: Graf Mycielski 7, v. Treskow 4. Hiernach ist der Abg. Graf Mycielski zum fünften Stellvertreter gewählt.

6a. Wahl des sechsten Stellvertreters. Zahl der Stimmenden 12, absolute Majorität 7. Es erhielt der Abg. v. Treskow alle 12 Stimmen und ist daher zum sechsten Stellvertreter gewählt.

C. Wahlen im Stande der Städte.

Als Mitglieder des Landtags aus dem Stande der Städte sind anwesend: Grätz, Naumann, Appelbaum, Cleemann, Bänsch, Kugler, Brown, Hausleutner, Kluge, Pendzinski, Paternowski, Rückert, Steierowicz, Ziolkowski, Urban, Ziethen. Zusammen 16 Mitglieder. Es sind aus dem Stande der Städte 4 Mitglieder und 4 Stellvertreter zu wählen. Die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes und Stellvertreters erfolgte in einer besonderen Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Die jüngsten beiden Mitglieder — Steierowicz und Urban sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Wahldirigenten.

1) Erste Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 16, absolute Majorität 9. Es erhalten Stimmen: der Abg. Naumann 14, Brown 1, Hausleutner 1. Hiernach ist der Abg. Naumann gewählt.

2) Zweite Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 16, absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Hausleutner 6, Paternowski 6, Brown 3, Urban 1. Die Abgeordneten Hausleutner und Paternowski wurden auf die engere Wahl gebracht; sie stimmten nicht mit. Es erhielten Stimmen:

Hausleutner 10, Paternowski 4. Hiernach ist der Abgeordnete Hausleutner gewählt.

3) Dritte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 16, absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Paternowski 6, Brown 8, Baensch 1, Cleemann 1. Die Abgeordneten Paternowski und Brown wurden auf die engere Wahl gebracht; sie stimmten nicht mit. Es erhielten Stimmen: Brown 9, Paternowski 6. Hiernach ist der Abgeordnete Brown gewählt.

4) Vierte Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 16, absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Paternowski 11, Kugler 2, Cleemann 1, Appelbaum 1, Urban 1. Hiernach ist der Abgeordnete Paternowski gewählt.

1a. Wahl des ersten Stellvertreters. Zahl der Wähler 16 absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Urban 4, Appelbaum 9, Kugler 2, Ziolkowski 2, Cleemann 2, Steierowicz 1, Baensch 1, Grätz 1. Urban und Appelbaum wurden auf die engere Wahl gebracht; sie stimmten nicht mit. Es erhielten Stimmen: Urban 9, Appelbaum 5. Hiernach ist der Abgeordnete Urban zum ersten Stellvertreter gewählt.

2a. Wahl des zweiten Stellvertreters. Zahl der Wähler 16, absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Appelbaum 6. Ziolkowski 3, Kugler 3, Baensch 1, Pendzinski 1, Cleemann 1, Ziolkowski und Kugler wurden auf die Vorwahl gebracht; sie stimmten nicht mit. Es erhalten Stimmen: Kugler 11, Ziolkowski 3. Hierauf wurden Appelbaum und Kugler auf die engere Wahl gebracht: sie stimmten nicht mit.

Es erhielten Stimmen: Kugler 11, Appelbaum 3. Hiernach ist der Abg. Kugler zum zweiten Stellvertreter gewählt.

3a. Wabl des dritten Stellvertreters. Zahl der Wähler 16, absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Appelbaum 8, Cleemann 3, Pendzinski 2, Ziolkowski 2, Baensch 1. Appelbaum und Cleemann wurden auf die engere Wahl gebracht; sie stimmen nicht mit. Es erhielten Stimmen: Appelbaum 8, Cleemann 6. Hiernach ist der Abgeordnete Appelbaum zum dritten Stellvertreter gewählt.

4a. Wahl des vierten Stellvertreters. Zahl der Stimmenden 16, absolute Majorität 9. Es erhielten Stimmen: Cleemann 6, Pedzinski 3, Baensch 3, Ziolkowski 2, Rückert 2. Pedzinski und Baensch wurden auf die Vorwahl gebracht; sie stimmen nicht mit. Es erhielten Stimmen: Baensch 8, Pedzinski 6. Hierauf wurden

Baensch und Cleemann auf die engere Wahl gebracht; sie stimmen nicht mit. Es erhielten Stimmen: Cleemann 10, Baensch 4. Hiernach ist der Abgeordnete Cleemann zum vierten Stellvertreter gewählt.

D. Wahlen im Stande der Landgemeinden.

Als Mitglieder des Landtags aus dem Stande der Landgemeinden sind anwesend: Sadomski, Meißner, Przygodzki, Jordan, Stark und Krause, zusammen 6. Es sind aus dem Stande der Landgemeinden 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter zu wählen. Die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes und Stellvertreters erfolgte in einer besonderen Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden vermittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Die jüngsten beiden Mitglieder — Meißner und Krause sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Wahl-Dirigenten.

1) Erste Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Zahl der Wähler 6, absolute Majorität 4. Es erhielten Stimmen: Meißner 3, Jordan 2, Stark 1. Die beiden ersteren kamen zur engeren Wahl. Jeder derselben erhielt 2 St. Der älteste der Wähler — Sadomski — hat dem Jordan seine Stimme gegeben, und es ist daher der Abgeordnete Jordan zum Mitgliede gewählt.

2) Zweite Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses. Es erhielten Stimmen: Przygodzki 1, Krause 1, Meißner 1, Sadomski 2, Stark 1. Bei der Vorwahl unter den 4 letzteren Abgeordneten erhielt Przygodzki die meisten Stimmen, und es wurde Sadomski und Przygodzki auf die engere Wahl gebracht; sie stimmten nicht mit. Es erhielten Stimmen: Przygodzki 3, Sadomski 3. Das älteste Mitglied — Starke — hatte dem Przygodzki seine Stimme gegeben, und es ist daher der Abgeordnete Przygodzki zum Mitgliede gewählt.

1a. Wahl des ersten Stellvertreters: Zahl der Wähler 6; absolute Majorität 4. Es erhielten Stimmen: Meißner 3, Starke 2, Krause 1. Bei der engeren Wahl zwischen Meißner und Starke erhielten Stimmen: Meißner 3, Starke 1 und es ist daher der Abgeordnete Meißner zum ersten Stellvertreter gewählt.

2a. Wahl des zweiten Stellvertreters: Es erhielten Stimmen: Sadomski 3, Krause 2, Starke 1, und bei der engeren Wahl zwischen den Abg. Sadomski und Krause: Sadomski 3, Krause 1.

Der Abgeordnete Sadowski ist daher zum zweiten Stellvertreter gewählt.

II. Wahlen für die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen.

Es sind zu wählen 1 Mitglied und 2 Stellvertreter. Als Mitglieder des Landtags sind gegenwärtig: aus dem Herrenstande 5, aus dem Stande der Ritterschaft 13, aus dem Stande der Städte 16, aus dem Stande der Landgemeinden 6. Die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes erfolgte in einer besonderen Wahlhandlung. Die Wahlstimmen wurden vermittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Die jüngsten beiden Mitglieder — Fürst Sukowski und Graf Mycielski — sammelten die Stimmzettel ein und eröffneten sie gemeinschaftlich mit dem Marschall als Wahl-Dirigenten.

A. Wahl eines Mitgliedes der Deputation.

Zahl der Wähler 39; absolute Majorität 20. Es erhielten Stimmen: v. Brodowski 28, v. Paternowski 6, Fürst W. Radizwill 2, Naumann 2, Brown 1. Hiernach ist der Abgeordnete v. Brodowski gewählt.

B. Wahl des ersten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 40; absolute Majorität 21. Es erhielten Stimmen; v. Paternowski 26, Naumann 10, v. Miszewski 1, Brown 1, Fürst W. Radziwill 1, v. Kurcewski 1. Hiernach ist der Abgeordnete v. Paternowski zum ersten Stellvertreter gewählt.

C. Wahl des zweiten Stellvertreters.

Zahl der Wähler 40; absolute Majorität 21. Es erhielten Stimmen: Naumann 32, v. Kurcewski 4, v. Miszewki 3, Brown 1. Danach ist der Abgeordnete Naumann zum zweiten Stellvertreter gewählt.

(gez.) Freiherr v. Hiller. W. Radziwill. B. Radziwill. A. Raczynski. v. Massenbach. Fürst Aug. Sulkowski. Küpfer. Miczewski. Bninski. Jaraczewski. v. Brodowski. Niegolewski. Eduard Poninski. Theodor Graf Mycielski. Brown. Cleemann. Grätz. Appelbaum. Hausleutner. Baensch. Rückert. Przygodzki. Stark. v. Donimierski. Potworowski. Pendzinski. Naumann.

Sadomski. Ziolkowski. Zieten. Meißner. Kurcewski. Krause. Kugler. Urban. Jordan. Steirowitz. Wegierski. Kluge. P. Schumann. H. Graf Skorzewski.

Verhandelt Berlin, den 25. Juni 1847.

Es hatten sich heute unter Vorsitz des Landtags-Marschalls der Provinz Sachsen, Grafen v. Zech-Burkersrode, 6 Mitglieder des Prälaten-, Grafen- und Herrenstandes, 30 Deputirte der Ritterschaft, 20 Deputirte der Städte, 12 Deputirte der Landgemeinden, aus der gedachten Provinz versammelt, um in Folge der Allerhöchsten Botschaft vom gestrigen Tage, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar c. über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse und über Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen die Wahlen für den gedachten Ausschuß und die Deputation vorzunehmen.

Der Landtags-Marschall bemerkte vor Eröffnung der Wahl: Es sei den Gesetzen vom 3. Februar d. J. entsprechend, und um der in der gestern ergangenen Allerhöchsten Botschaft Sr. Majestät des Königs enthaltenen Aufforderung nachzukommen, zu der Wahl des ständischen Ausschusses, so wie eines Mitgliedes und zweier Stellvertreter für die Deputation für das Staatsschuldenwesen, zu schreiten. Se. Majestät der König hätten erklärt, daß Allerhöchstsie die Anträge der Stände in Bezug auf die Gesetze vom 3. Februar d. J. in reifliche Erwägung ziehen wollten, zunächst aber diese Gesetze selbst vollständig ausgeführt werden müßten. Zu dieser Ausführung jener Gesetze bedürfe es aber der heute vorzunehmenden Wahlen, deren Vornahme die von dem Vereinigten Landtage gestellten Anträge ihrer Gewährung näher führen werde. Se. Majestät der König hätten erklärt: die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen sei nicht dazu berufen, die Zustimmung des Vereinigten Landtags bei Aufnahme von Staats-Anleihen zu ersetzen. Den Vereinigten Ausschuß aber wolle Se. Majestät der König zunächst zu einer Schlußberathung über den Entwurf des Strafgesetzbuchs berufen, welcher Entwurf bereits den Provinzial-Landtagen verfassungsmäßig vorgelegen. Hierauf trat der Bürgermeister Schneider auf und erklärte: wie er es mit seiner Pflicht und seinem

Gewissen nicht vereinigen zu können glaube, an den Wahlen Theil zu nehmen. Dieser Erklärung traten die Abgeordneten Cequi und Zachau bei. Es wurde nun zur Wahl der Ausschußmitglieder geschritten:

I. Im Stande der Prälaten, Grafen und Herren, wobei als Wahlgehülfen die beiden jüngsten Mitglieder, Se. Erlaucht der Graf Stolberg-Roßla und der Graf Eberhard Stolberg-Wernigerode assistirten. Bei der Wahl 1) des Deputirten fielen 5 Stimmen auf den Regierungs-Präsidenten und Domprobst von Krosigk, 1 St. auf den Dom-Dechanten von Krosigk und 2) des Stellvertreters 4 St. auf Se. Erlaucht den Grafen Stolberg-Stolberg, 2 St. auf Se. Erlaucht den Grafen Stolberg-Roßla.

II. Im Stande der Ritterschaft: Als Gehülfen bei der Wahl fungirten die beiden jüngsten Deputirten v. Bismark-Schönhausen, v. Natusius. Bei der Wahl 1) des ersten Deputirten fielen 22 St. auf den Grafen v. Gneisenau, 6 auf den ꝛc. v. Veltheim, 1 auf den ꝛc. v. Bismark, 1 auf den ꝛc. v. Friesen, 2) des zweiten Deputirten 10 Stimmen auf den Landrath von Münchhausen-Straußfurth, 9 St. auf den unterzeichneten Landrath v. Leipziger, 7 St. auf den Landrath v. Münchhausen-Steinfurth, 1 St. auf den Grafen v. Helldorff, 1 St. auf den Landrath v. Friesen, 1 St. auf den Landrath v. Helldorff, 1 St. auf den Grafen v. Zech. Da eine absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt war, so mußte eine engere Wahl zwischen den Abgeordneten v. Münchhausen-Straußfurth und v. Leipziger stattfinden, bei welcher diese nicht mitstimmten. Hierbei erhielten v. Münchhausen-Straußfurth 18, v. Leipziger 10 Stimmen.

3) Des dritten Deputirten: 13 St. auf v. Friesen, 9 St. auf v. Veltheim, 5 St. auf v. Bismark, 2 St. auf v. Wedell, 1 St. auf v. Nathusius. Da sonach zwischen v. Friesen und v. Veltheim eine engere Wahl stattfinden mußte, so wurde solche vorgenommen, wobei selbige nicht mitstimmten, und v. Friesen 19, v. Veltheim 9 St. erhielten.

4) Des vierten Deputirten: 25 St. auf v. Byla, 2 St. auf v. Wintzingerode-Knorr, 1 St. auf v. Bodungen, 1 St. auf v. Hanstein. Da der Graf v. Zech-Bukersrode als Landtags-Marschall nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Wahl Mitglied des Ausschusses ist, so war ein fünfter Deputirter nicht zu wählen.

Es wurde nun die Wahl der fünf Stellvertreter vorgenommen.

1) Des ersten Stellvertreters, wobei erhielten 19 St. v. Leipziger, 7 St. v. Münchhausen-Steinburg, 2 St. Graf v. Helldorff, 1 St. Graf v. Zech, 1 St. v. Burkersrode.

2) Des zweiten Stellvertreters: 19 Stimmen v. Veltheim, 7 St. v. Bismark, 1 St. v. Bonin, 2 St. v. Münchhausen-Steinburg.

3) Des dritten Stellvertreters: 22 St. v. Münchhausen-Steinburg, 5 St. v. Burkersrode, 2 St. v. Helldorff-St. Ullrich, 1 St. v. Wintzingerode-Knorr.

4) Des vierten Stellvertreters: 13 St. v. Bismark, 7 St. v. Gustedt, 6 St. v. Nathusius, Jeder eine Stimme v. Minnigerode, v. Burkersrode, v. Helldorff-St. Ullrich, Graf Asseburg.

Bei der erforderlichen engeren Wahl fielen 21 St. auf v. Bismark-Schönhausen, 7 St. auf v. Gustedt.

5) Des fünften Stellvertreters; 23 St. auf von Wintzingerode-Knorr, 3 St. auf v. Hanstein, 2 St. auf v. Bodungen, 2 St. auf v. Gustedt.

III. Im Stande der Städte. Als es hier zur Wahl kommen sollte, schlossen sich obiger Erklärung des Abgeordneten Schneider noch die städtischen Deputirten Michaelis, Schulze und Uthemann an und verweigerten ebenfalls die Wahl, die übrigen städtischen Deputirten gaben folgende Erklärung zu Protokoll:

> Um dem ausgesprochenen Befehle Se. Majestät des Königs zu gehorsamen und in der Ueberzeugung, daß Allerhöchstderselbe die bezüglichen Anträge der Kurie der drei Stände aus freier Bewegung noch gewähren werden, würden sie zur Wahl schreiten.

Da 20 städtische Deputirte anwesend sind und 5 nicht mitwählen wollen, so koncurriren bei der Wahl nur 15 Stimmen.

Als jüngste Mitglieder assistirten dem Marschall bei der Wahl die Abgeordneten Diethold und Müller.

Bei der Wahl 1) des ersten Deputirten erhielten 6 Stimmen Rasch, 5 Schier, 1 Bertram, 1 Lucanus, 1 Kersten, 1 Gier. Bei der engeren Wahl zwischen Rasch und Schier, wobei diese nicht mitstimmten, fielen 8 St. auf den Bürgermeister Rasch und 5 St. auf den Bürgermeister Schier.

2) Des zweiten Deputirten, 12 Stimmen der Bürgermeister Schier, 1 Kersten, 1 Gier, 1 Bertram.

3) Des dritten Deputirten: 5 Stimmen Lucanus, 5 Gier, 1 Kersten, 2 Schneider, 1 Dietholo.

Die engere Wahl gab folgendes Resultat: 8 St. Dr. Lucanus, 5 Gier.

4) Des vierten Deputirten: 7 Stimmen Kersten, 5 Gier, 2 Douglas, 1 Keferstein.

Bei der engeren Wahl fielen 8 St. auf den Bürgermeister Kersten, 5 auf den Bürgermeister Gier.

Man ging nun zur Wahl der Stellvertreter über:

1) Des ersten Stellvertreters: wobei erhielten 5 Stimmen Keferstein, 4 Gier, 2 Bertram, 1 Schneider, 1 Dietholo, 1 Lindner, 1 Douglas. Die engere Wahl hatte folgendes Ergebniß: 12 St. Keferstein, 1 Gier.

2) Des zweiten Stellvertreters: 5 Stimmen Gier, 5 Dietholo, 2 Bertram, 2 Douglas, 1 Lindner. Engere Wahl: 8 Stimmen der Bürgermeister Dietholo, 5 der Bürgermeister Gier.

3) Des dritten Stellvertreters: 5 St. Bertram, 4 Douglas, 4 Gier, 2 Zeising. Es mußte sonach eine Vorwahl zwischen Douglas und Gier vorgenommen werden, um zu bestimmen, welcher von beiden auf die engere Wahl zu bringen sei; dabei erhielten Gier 10, Douglas 3 St. Engere Wahl: 8 Stimmen Bürgermeister Gier, 5 St. Geh. Regierungs-Rath Bertram.

4) Des vierten Stellvertreters: 12 Stimmen Geh. Reg.-Rath und Ober-Bürgermeister Bertram, 2 Douglas, 1 Lindner. Herr Bertram wollte jedoch die Wahl nicht annehmen, weil seine Wahlperiode als Landtags-Deputirter ablaufe und er eine neue Wahl nicht wieder annehmen werde, daher eine anderweite Wahl vorgenommen werden mußte, bei welcher 12 St. Bürgermeister Douglas, 2 Müller, 1 Zeising erhielten.

IV. Im Stande der Landgemeinden. Als zur Wahl geschritten werden sollte, erklärten die Deputirten Zachau, Seltmann, Dorenberg und Hartmann: „Durchdrungen von der tiefsten Ehrfurcht für Se. Majestät ihren Allergnädigsten König würden sie gewiß Allerhöchstdero Botschaft vom 24. d. M. nachkommen, wenn es mit ihren Gewissen übereinstimmte, eine so hochwichtige Sache, wie die des zu wählenden Ausschusses, so wenig Abgeordneten der Provinz anvertrauen zu können. Der Vereinigte Landtag habe ihnen bewiesen, wie segensreich dieser für ihren Stand sei, wogegen auf allen bisherigen Provinzial-Landtagen für sie wenig oder gar nichts

habe bezweckt werden können, daher sie Bedenken tragen müßten, an den Wahlen Theil zu nehmen." Die übrigen Abgeordneten der Landgemeinden, mit Ausnahme des Abgeordneten Hanisch, welcher ohne jede Bemerkung zu wählen bereit war, traten der obigen Erklärung der städtischen Abgeordneten bei. Bei der Wahl assistirten die jüngsten Abgeordneten Hanisch und Gießler und koncurrirten, da 12 Abgeordnete anwesend waren und 4 nicht wählen wollten, 8 St. Bei der nun vorgenommenen Wahl:

1) Des ersten Deputirten erhielten 5 St. Gießler, 1 Eule, 1 Becker, 1 Schmidt.

2) Des zweiten Deputirten 5 St. Becker, 2 Eule, 1 Hanisch.

3) Des ersten Stellvertreters 3 St. Hanisch, 2 Schmidt, 2 Vatterroth, 1 Hartmann. Es mußte sonach eine Vorwahl stattfinden, welche dahin ausfiel, daß Vatterroth 3 und Schmidt ebenfalls 3 St. erhielten. Der Wähler Euler erklärte, daß er seine Stimme dem Abgeordneten Vatterroth gegeben habe, daher dieser mit dem rc. Hanisch noch zur engeren Wahl kam, wobei 4 St. auf den Abg. Vatterroth, 2 auf den rc. Hanisch fielen.

4) Des zweiten Stellvertreters 3 St. Schmidt, 2 Hanisch, 2 Lorenz, 1 Eule. Bei der wiederum nothwendig werdenden Vorwahl erhielten 4 St. Hanisch, 2 Lorenz; engere Wahl Hanisch 3 St., Schmidt ebenfalls 3. Der älteste Wähler Euler hatte seine Stimme dem Abgeordneten Hanisch gegeben, daher dieser als gewählt anzusehen ist. Es sind sonach bei den heutigen Wahlen erwählt:

Im I. Stande: 1) zum Deputirten: der Regierungs-Präsident und Domprobst v. Krosigk; 2) zu dessen Stellvertreter: Se. Erlaucht der Graf zu Stolberg-Stolberg.

Im II. Stande: 1) zum Deputirten: der Major Graf v. Gneisenau, 2) desgleichen der Landrath v. Münchhausen-Straußfurth, 3) desgleichen der Landrath v. Friesen, 4) desgleichen der Landrath v. Byla; 5) zum 1. Stellvertreter: Landrath v. Leipziger, 6) zum zweiten Stellvertreter: Landrath v. Veltheim, 7) zum dritten Stellvertreter; Landrath v. Münchhausen-Steinburg, 8) zum vierten Stellvertreter: v. Bismark-Schönhausen, 9) zum fünften Stellvertreter: Landrath v. Wintzingerode-Knorr.

Im III. Stande: 1) zum Deputirten: der Bürgermeister Rasch, 2) desgleichen der Bürgermeister Schier, 3) desgl. der Doktor Lucanus, 4) desgl. der Bürgermeister Kersten; 5) zum ersten Stellvertreter: der Fabrikant Keferstein, 6) zum zweiten

Stellvertreter: der Bürgermeister Dietholb, 7) zum dritten Stellvertreter: der Bürgermeister Gier, 8) zum vierten Stellvertreter: der Bürgermeister Douglas.

Im IV. Stande: 1) zum Deputirten: der Ortsschulze Gießler, 2) desgl. der Ortsschulze Becker; 3) zum ersten Stellvertreter: der Ortsschulze Vatterroth, 4) zum zweiten Stellvertreter: der Abgeordnete Hanisch.

Die Gewählten waren, mit Ausnahme Se. Erlaucht des Grafen Stolberg-Stolberg, sämmtlich anwesend und nahmen die auf sie gefallenen Wahlen an.

Uebrigens sind bei den heutigen Wahlen die Vorschriften des ständischen Wahl-Reglements vom 23. Juni 1842 allenthalben beobachtet worden.

Beim Vorlesen des Protokolls verlangte der Bürgermeister Schneider, noch darin zu bemerken, daß er seine Weigerung noch ausführlicher habe motiviren wollen, daß aber der Herr Landtags-Marschall eine weitere Diskussion hierüber nicht zugelassen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(gez.) Graf v. Zech-Burkersrode.

v. Krosigk. Botho Graf zu Stolberg. v. Rabenau. E. Graf zu Stolberg. Graf zu Stolberg-Roßla. Graf v. Solms-Rösa. E. Graf von der Asseburg-Falkenstein. Hartmann v. Minnigerode. Lindner v. Burkersrode. v. Bonin. v. Gustedt. Douglas. v. Münchhausen. Dr. Lucanus. Uthemann. Graf Asseburg. v. Veltheim. Keferstein. v. Werthern. Garke. Freiherr v. Friesen. Zachau. Nathusius. Schier. Schmidt. H. v. Schierstedt. Ramsthal. Vatterroth. Kersten. v. Kerßenbrock. Eule. Müller. Graf v. Gneisenau. v. Helldorff-St.-Ulrich. C. F. Seltmann. Graf Helldorff. v. Bodenhausen. v. Byla. Dietholb. Zeising. Schmidt. F. Meves. H. v. Grävenitz. Stammer. Rasch. Bertram. v. Wedell. Gier. Becker. v. Bismark. Giese. Gießler. v. Münchhausen. Tölle. Schneider. Hanisch. Schulz. v. Lattorf. Michaelis.

a. u. s.

(gez.) v. Leipziger, Landtags-Secretair.

Verhandelt Berlin, den 25. Juni 1847.

Nachdem soeben die Mitglieder des Ausschusses für die Provinz Sachsen erwählt worden waren, sollte nunmehr auch die Wahl eines Mitgliedes für die ständische Deputation, für das Staatsschuldenwesen in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Februar c. und der Allerhöchsten Botschaft vom 24. Juni vorgenommen werden.

Den Vorsitz bei dieser Wahl führte der Landtags-Marschall Graf Zech-Burkersrode, und waren gegenwärtig 6 Mitglieder des I. Standes, 30 des II. St., 21 des III. St., 12 des IV. St.

Zunächst erklärten die betreffenden Deputirten der Städte und Landgemeinden, daß sie auch hier ihre bei der Wahl der Ausschüsse abgegebenen und im Protokoll niedergelegten Erklärungen wiederholen und darauf ausdrücklich Bezug nehmen wollten.

Nur der Medizinalrath Michaelis war bereit, die Wahl des Mitgliedes der Staatsschulden-Deputation und dessen Stellvertreter vorzunehmen.

Von den anwesenden Mitgliedern des dritten und vierten Standes, da auch die Abgeordneten der Landgemeinden Dorenberg und Hartmann sich zu dieser Wahl verstehen wollen, verweigern daher nur noch die städtischen Deputirten Schneider, Coqui, Uthemann und Schulze und die Deputirten der Landgemeinden Zachau und Seltmann, also sechs Mitglieder der Versammlung, die Wahl zur Staatsschulden-Deputation, so daß bei den nun vorzunehmenden Wahlen von den anwesenden 69 Mitgliedern des Provinzial-Landtages 63 ihre Stimmen abgeben.

Bei der Wahl unterstützten die jüngsten Mitglieder, Se Erlaucht der Graf Stolberg-Roßla und der Bürgermeister Diethold den Landtags-Marschall. Es wurde nun zur Wahl des Mitgliedes zur Deputation geschritten, wobei Graf Zech-Burkersrode 37 St., Graf v. Helldorff 24, Bürgermeister Douglas 1, Landrath v. Gustedt 1 St. erhielten, daher der Landtags-Marschall, Graf Zech-Burkersrode, erwählt ist. Bei der Wahl des ersten Stellvertreters fielen 28 St. auf den Abgeordneten Douglas, 27 auf den Grafen Helldorff, 3 auf den Abgeordneten Gier, 4 auf die Abgeordneten v. Gustedt, Diethold, Keferstein und Hartmann. Es fand nun eine engere Wahl zwischen den beiden Ersteren statt, wobei diese nicht mitstimmten und sowohl der Graf Helldorff als der Bürgermeister Douglas 29 St. erhielten. Das älteste anwesende Mitglied erklärte,

daß es dem Grafen Helldorff die Stimme gegeben habe, daher dieser als erster Stellvertreter gewählt ist. Die Wahl des zweiten Stellvertreters gab folgendes Resultat: 37 St. der Bürgermeister Douglas, 10 St. der Abg. Keferstein, 6 St. der Abg. Gier, 2 St. der Abg. Dietholb, 4 St. die Abg. v. Münchhausen, Bertram, Schmidt und Zachau. Daher der Bürgermeister Douglas als Stellvertreter gewählt ist. Während der Wahlen hatten sich Einige entfernt, daher die Stimmenzahl differirt. Die Gewählten nahmen die auf sie gefallenen Wahlen an.

Uebrigens sind bei diesen Wahlen die Vorschriften des Reglements für die ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 gehörig beobachtet worden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(Gez.) Graf v. Zech-Burkersdorf. v. Krosigk. Botho Graf zu Stolberg. v. Rabenau. C. G. zu Stolberg. Graf zu Stolberg-Roßla. Graf zu Solms-Rösa. Graf von der Asseburg-Falkenstein. v. Bonin. Ramsthal. Dr. Lucanus. v. Veltheim. Hanisch. Müller. v. Münchhausen. Schier. Dietholb. Douglas. Nathusius. Graf von der Asseburg. Freiherr v. Friesen. Schulz. Stammer. v. Byla. v. Helldorff. v. Lattorf. H. v. Grävenitz. Schneider. Rasch. H. v. Schierstedt. v. Werthern. Gier. Zachau. Lindner. Hartmann. v. Burkerode. Uthemann. v. Münchhausen. Zeising. v. Kerßenbrock. v. Minnigerode. Kersten. Graf Helldorff. Keferstein. Bertram. Graf v. Gneisenau. Gießler. v. Wedell. Vatterroth. Schmidt. Garke. F. Mewes. Giese. Schmidt. von Bodenhausen. Michaelis. Becker. Tölle. Eule. Seltmann.

a. u. s.

v. Leipziger, Landtags-Secretar.

Verhandelt Berlin, im K. Schlosse am 25. Juni 1847.

In Gefolge der in der gestrigen Versammlung der Stände-Kurie verlesenen Allerhöchsten Botschaft vom 24. d. M. und der darauf erfolgten Ladung seitens des Herrn Marschalls der Stände-Kurie v. Rochow waren folgende Mitglieder für die Provinz West-

phalen heute unter dem Vorsitze des Herrn Vice-Landtags-Marschalls v. Bodelschwingh behufs der vorzunehmenden ständischen Wahlen zusammengetreten:

I. Stand der Fürsten, Grafen und Herren. Herzog v. Aremberg, für den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, der Regierungs-Präsident, Graf v. Itzenplitz, für den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, der Graf v. Königsmark, für den Fürsten v. Bentheim-Tecklenburg, Hr. v. Hoevel, für den Fürsten v. Bentheim-Steinfurt, dessen Hr. Sohn, der Fürst zu Salm-Horstmar, für den Fürsten zu Rheina-Woldeck, Graf v. Lanney, der Baurath v. Quast, der Herzog v. Croy-Dülmen, für den Freiherrn v. Stein (jetzt dessen Erben) der Graf v. Kielmannsegge.

II. Stand der Ritterschaft. Herr Freiherr v. Bodelschwingh, Hr. v. Borries, Hr. Freiherr v. Vely-Jungken, Hr. Freiherr v. Wolff-Metternich, für den Grafen D. Bochholz-Asseburg, Hr. v. Harthausen. Hr. Freiherr v. Schorlemer, Hr. Graf v. Bochholz, Hr. Freiherr v. Lilien, Hr. Freiherr v. Lilien-Borg, Hr. v. Bockum-Dolffs, Hr. v. Holzbrink, Hr. Freiherr v. Vincke, Hr. Graf v. Galen, Hr. Graf v. Merveldt (Kammerherr), Hr. Graf v. Merveldt (Landrath), Hr. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt, Hr. Graf Clem. v. Korff, gen. v. Schmising, Hr. Freiherr v. Twickel, Hr. v. Romberg.

III. Stand der Städte. Die Herren: v. Pogrell, Barre, Oppermann, Wortmann, Plange, Schmoele, Brassert, Epping, Sternenberg, v. Olfers, Welter, Krauthausen.

IV. Stand der Landgemeinden. Die Herren: Meyer aus Südhemmern, Hustedt, Meyer aus Spradow, Schulze, Kraemer, Bergenthal, Schulze-Dellwich, Berger, Wulf, Linnenbrink, v. Zurmühlen, Bracht, Büning, Schulte-Höping.

Es wurde zunächst zur

I. Wahl des Mitgliedes, bezüglich der Stellvertreter der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen geschritten und dabei das Gesetz vom 22. Juni 1842 zum Grunde gelegt. Vor der Einsammlung der Stimmzettel ergriff jedoch der Abgeordnete Freiherr v. Vincke das Wort, um zu entwickeln, daß die Wahl aus formellen und materiellen Gründen unzulässig erscheine. Aus materiellen Gründen: einmal, weil durch die gestrige Allerhöchste Botschaft nur bestimmt sei, daß die Deputationen für die Staatsschulden den Vereinigten Landtag in seinen Befugnissen der Kon-

sentirung von Staatsschulden nicht ersetzen solle, während die Bestimmung am Schlusse des §. 6 der Verordnung vom 3. Februar d. J., wonach alle in den dort vorgesehenen Fällen aufgenommene Darlehne durch die bloße Zuziehung der Deputation rechtsgültig werden, noch nicht aufgehoben sei, also durch die Wahl der Deputation der Staat scheinbar in die Lage versetzt werde, ohne die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 in allen Fällen nothwendige Zustimmung der Stände, verbindliche Darlehne aufnehmen zu können.

Ferner sei zweitens nach der gestrigen Botschaft noch immer den Ausschüssen das Recht beigelegt, durch ihren Beirath den Beirath des Vereinigten Landtages in Betreff von allgemeinen Gesetzen, welche Personen- und Eigenthumsrechte und Steuern zum Gegenstande haben, zu ersetzen, was mit den noch rechtsbeständigen Gesetzen vom 22. Mai 1815 und 5. Juni 1823 gleichfalls nicht zu vereinigen stehe.

In Betreff der formellen Bedenken, so sei durch §. 38 der ständischen Gesetze für alle Beschlüsse — mithin auch für Wahlen (da doch immer ein Beschluß der Versammlung, die Wahl vornehmen zu wollen, vorausgesetzt werde) — die Nothwendigkeit der Anwesenheit von drei Vierteln der Abgeordneten des I., II., III. und IV. Standes vorgeschrieben, welche anscheinend heute nicht anwesend wären. Zudem wären nicht die gesetzlich vorgeschriebenen 14 Tage zwischen der Einladung und Abhaltung der Wahl verstrichen, so daß mehrere bereits abgereiste Mitglieder des Landtages außer Stand gewesen wären, hierher zurückzukehren und an der Wahl Theil zu nehmen.

Aus diesen materiellen und formellen Bedenken finde er zu seinem innigen Bedauern sich außer Stande, an der Wahl Theil zu nehmen, und müsse, so lange jene Bedenken nicht gehoben worden, gegen die Rechtsgültigkeit derselben protestiren.

Der Herr Vorsitzende, Stellvertreter des Landtags-Marschalls, erwiederte darauf, daß die materiellen Bedenken hier zu erörtern weder statthaft, noch angemessen sein möchte, nachdem die ausführlichste Debatte bei dem Landtage stattgefunden habe, und daß er nur seinerseits zu versichern vermöge, von vornherein nie die vielseitig vorgebrachten Bedenken zu haben. Seiner Ansicht nach, seien sie aber auch, sofern sie nach der Meinung mancher Herren Abgeordneten begründet gewesen, durch die gestern dem Landtage zugegangene Allerhöchste Eröffnung völlig beseitigt, und liege jetzt die Frage

des Gehorsams gegen Se. Majestät den König vor, nachdem Allerhöchstderselbe nicht nur durch die Verordnungen vom 3. Februar d. J., sondern auch durch die gestern an den Landtag erlassene Entscheidung entschieden die Wahlen angeordnet und befohlen habe.

Wenn durch diese Bemerkung die Beseitigung der materiellen Zweifel nicht herbeigeführt werden sollte, so sehe er sich außer Stande, dazu beizutragen, glaube aber, die ganze Versammlung werde darin übereinstimmen, daß eine Diskussion hierzu auch nicht führen werde und deshalb, wie bereits bemerkt, unterbleiben möge.

Auf die formellen Bedenken könne er zunächst entgegnen, daß zur Abhaltung der Wahlen eine bestimmte Anzahl von Wahlen durchaus nicht vorgeschrieben sei, und die in Bezug genommene Gesetzesstelle seines Erachtens keine Anwendung finde. Um sicher zu gehen, habe er sich hierüber durch offizielle Anfrage beim Herrn Landtags-Kommissär Gewißheit zu verschaffen gesucht und diese, seiner eben geäußerten Ansicht entsprechend, erhalten.

Das zweite Bedenken scheint ihm ebenfalls nicht haltbar zu sein, weil in der Einberufung zum Landtage die Einladung zu den Wahlen, welche gesetzlich vorgeschrieben und gestern erneuert, Allerhöchsten Orts angeordnet seien, unbedingt schon erkannt werden müsse. Die mit Urlaub oder sonst bereits abgereisten Mitglieder hätten durch Kenntniß der Gesetze vom 3. Febr. d. J. und durch die Einberufung zum Landtage auch die Vorladung zur Wahl empfangen und gewiß kein Widerspruchsrecht, wenn ohne sie zur Wahl geschritten werde.

Bedauern müsse er, wenn auch diese Entgegnungen den Herrn Redner von seinen Bedenken nicht befreien sollten; er müsse wiederholen, daß die Wahl seines Erachtens schon als Gehorsam gegen Se. Maj. unbedingt vorzunehmen sei, könne jedoch hierzu nicht irgend wie zwingen und habe kein Bedenken, die Protesterklärung des Herrn Redners im Protokoll aufzunehmen.

Der Abgeordnete Frhr. v. Lilien-Echthausen machte demnächst noch darauf aufmerksam, daß er das zweite formelle Bedenken des Abgeordneten der Ritterschaft der Grafschaft Mark ebenfalls nicht für begründet erachte, da nach dem Patent vom 3. Febr. d. J. die jetzt vorzunehmenden Wahlen auf dem Vereinigten Landtage erfolgen sollen; durch die Einladung zu diesem sei daher auch die Einladung zu den Wahlen selbst erfolgt, und da jene bekanntlich vor länger als 14 Tagen stattgefunden habe, so sei auch die in dem

Reglement vom 22. Juni 1842 vorgeschriebene Frist von 14 Tagen vollständig gewahrt. Nur innerhalb der ersten 14 Tage der Versammlung des Landtages habe die Wahl nicht gültig vorgenommen werden können. Von dieser Ansicht sei auch bisher von den Provinzial-Landtagen ausgegangen; die Richtigkeit dieser Interpretation könne aber um so weniger bezweifelt werden, da die von jenen also vorgenommenen Wahlen jederzeit die Allerhöchste Bestätigung erhalten hätten.

Hierauf erklärte der Abgeordnete Frhr. v. Vely-Jungken: er fühle sich in seinem Gewissen verhindert, an den heutigen Wahlen Theil zu nehmen. Der Erklärung des Abgeordn. Frhrn. v. Vincke traten demnächst die Abgeordneten v. Bockum-Dolffs, Epping, Schmoele, Bracht, Berger, Barre, v. Zurmühlen bei.

Die Wahl unbedingt und ohne jeden Vorbehalt vornehmen zu wollen, „in der festen Hoffnung und dem Vertrauen, daß Se. Maj. Allergnädigst die vom Landtage eingereichten Petitionen in Betreff der Ausschüsse und der Deputation für die Staatsschulden berücksichtigen werde," erklärten die Abgeordneten v. Borries, v. Pogrell, Plange, Meyer v. Lüdhemmern, Meyer zu Spradow, Brassert und Krämer, worauf der Herr Marschall entgegnete, daß er es nicht zulassen könne, daß die Wahl an irgend eine Bedingung geknüpft werde und die vorgenannten Mitglieder nur deshalb an der Wahl Theil nehmen lasse, weil sie ausdrücklich erklärt hätten: daß kein Vorbehalt, sondern nur ein Wunsch habe ausgesprochen werden sollen.

Es wurden demnächst die beiden jüngsten Mitglieder in des Herrn Fürsten zu Bentheim-Steinfurt Durchl. und dem Herrn Abgeordneten v. Borries ermittelt und zur Wahl des Mitgliedes der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen schreitend, von denselben die Stimmzettel der 45 Wählenden in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffnet, wobei es sich ergab, daß die Abgeordneten Frhr. v. Vincke 10 St., v. Olfers 30, v. Dockum-Dolffs 1, Wortmann 1, v. Pogrell 1, Graf Karl Merfeldt 1, v. Borries 1 Stimme erhalten hatten.

Der Abgeordnete v. Olfers erklärt die Annahme der Wahl, worauf der Herr Marschall darauf aufmerksam machte, daß diejenigen, die sich von der Wahl ausgeschlossen hätten, auch nicht füglich gewählt werden könnten, womit sie sich selbst einverstanden erklären würden.

Der Herr Abgeordnete Frhr. v. Vincke entgegnete hierauf, daß er sich diese Erklärung bis dahin vorbehalten müsse, bis ihn eine vollgültige Wahl getroffen haben möchte.

Zur Wahl des ersten Stellvertreters unter oben angegebenen Modalitäten übergehend, hatten die Abgeordneten v. Borries 1 St., v. Holzbrink 30, v. Vincke 9, Wortmann 2, v. Pogrell 1, v. Vely-Jungken 1, v. Bockum-Dolffs 1 St. erhalten, worauf der Abgeordn. v. Holzbrink die Annahme der Wahl erklärte.

Bei der unter oben angegebenen Modalitäten vorgenommenen Wahl des zweiten Stellvertreters hatten die Abgeordneten Wortmann 28 St., v. Borries 2, v. Vincke 8, v. Pogrell 2, Sternenberg 1, v. Bockum-Dolffs 2, Krämer 1, Landrath Graf Merveldt 1 Stimme erhalten, worauf der Abgeordnete Wortmann die Annahme der Wahl erklärte. Es wurden sodann

II. die Wahl der ständischen Ausschüsse vorgenommen und zu dem Ende, nachdem die übrigen Mitglieder sich einstweilen wegbegeben hatten,

a) von den anwesenden Mitgliedern des Standes der Fürsten Grafen und Herren mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes vom 3. Februar d. J. vereinbart, die Wahl durch Stimmenzettel stattfinden zu lassen. Die durch die jüngsten Mitglieder des Herrn Fürsten v. Bentheim Durchl. und dem Herrn v. Hövel eingesammelten und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffneten Stimmzettel ergaben bei der Wahl des ersten Mitgliedes für des Herrn Herzogs v. Aremberg Durchl. 5, Herrn Herzogs v. Croy Durchl. 1 und Herrn Fürsten v. Wittgenstein-Wittgenstein 2 Stimmen, bei der Wahl des zweiten Mitgliedes für des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein Durchl. 5, Herrn Herzogs Croy 2 und Fürsten v. Salm-Horstmar 1 Stimme, worauf des Herrn Herzogs v. Aremberg Durchl. und Namens des Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein Durchl. dessen Stellvertreter, der Herr Graf von Königsmark, die Annahme der Wahl erklärten und die Mitglieder des Standes der Fürsten, Grafen und Herren ihren Abtritt nahmen.

b) Bei der hierauf folgenden Wahl der Mitglieder, bezüglich Stellvertreter der Ritterschaft, und zwar

α) des Minden-Ravensberg-Paderborner Wahlbezirks wurden die Stimmzettel durch die jüngsten Abgeordneten, Frhr. v. Metternich und v. Borries, eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem

Herrn Marschall eröffnet, wobei von den drei Wählern dem Abg. Frhrn v. Metternich 2 St., v. Vely-Jungken 1 St. gegeben waren. Bei der unter gleichen Modalitäten vorgenommenen Wahl des Stellvertreters hatte der Abgeordnete v. Harthausen 2 St., v. Borries 1 St. erhalten, worauf beide Gewählten die Annahme der Wahl erklärten.

β) Im Wahlbezirke Mark-Westphalen wurden die Stimmzettel der 7 Wähler durch die jüngsten Mitglieder, Abgeordnete Frhr. v. Lilien-Echthausen und v. Holzbrink, nachdem der Herr v. Kielmannsegge erklärt hatte, an der Wahl für diesen Wahlbezirk Theil nehmen zu wollen, eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffnet, in Folge dessen zum Mitglied der Abgeordnete Frhr. v. Lilien-Echthausen 5 St., Landtags-Marschall von Bodelschwingh 1 St., Abgeordneter Graf v. Bochholz 1 St. erhalten hatten.

Zum Stellvertreter hatten bei der unter gleichen Modalitäten vorgenommenen Wahl der Abgeordnete v. Holzbrink 5, der Marschall v. Bodelschwingh 1, der Abgeordnete Graf v. Bochholz 1 Stimme erhalten, worauf beide Gewählte die Annahme der Wahl erklärten.

γ) Im Wahlbezirk Ost- und Westmünster wurden die Stimmzettel der anwesenden 7 Wähler durch die jüngsten Mitglieder, den Abgeordneten Graf Schmising-Korff und den Abgeordneten Frhrn. v. Romberg behufs Wahl eines Mitgliedes eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffnet, wonach der Abgeordnete Graf Gahlen 5, der Abgeordnete Landrath Graf Merveldt 2 St. erhalten.

Die in gleicher Weise vorgenommene Wahl des Stellvertreters ergab für den Abgeordneten Landrath Grafen Merveldt 5, den Abgeordneten Frhrn. v. Hülshoff 1, den Abgeordneten v. Landsberg-Steinfurt 1 St., worauf beide Gewählten die Annahme der Wahl erklärten, nachdem der Herr Marschall bemerkt hatte, daß die Stimmgebung für den Frhrn. v. Hülshoff, der dem Landtage als Mitglied nicht angehöre, unstatthaft gewesen.

δ) Bei der Wahl eines Stellvertreters für den Landtags-Marschall Grafen v. Landsberg-Gehmen, aus der Gesammtheit der wählenden Ritterschaft wurden Stimmzettel der 17 Wähler durch die jüngsten Mitglieder, den Abgeordneten v. Borries und v. Holzbrink, eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall

eröffnet, in Folge dessen der Abgeordnete Frhr. v. Landsberg-Steinfurt 3, Graf Bocholz 2, Frhr. v. Lilien-Borg 1, Frhr. v. Vincke 1, Marschall v. Bodelschwingh 9, Abgeordnete v. Romberg 1 Stimmen erhalten hatte; der Herr Marschall v. Bodelschwingh erklärte die Annahme der Wahl.

c. Bei der hierauf, nachdem die Ritterschaft sich wieder hinwegbegeben hatte, erfolgenden Wahl der Mitglieder, bezüglich Stellvertreter im Stande der Städte, und zwar:

α) des Minden-Ravensberg-Paderborner Wahlbezirks wurden, nachdem der Abgeordnete Pölmahn der Versammlung noch nachträglich hinzugetreten war, die Stimmzettel durch die jüngsten Mitglieder, die Abgeordneten Pölmahn und Oppermann, eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffnet, wobei von den drei Wählern als Mitglied der Abgeordnete v. Pogrell 2 St., der Abgeordnete Barre 1 St. erhalten hatten und der Abgeordnete v. Pogrell die Annahme der Wahl erklärte. Als Stellvertreter, unter gleichen Modalitäten erwählt, hatte der Abgeordnete Pölmahn 2 St., der Abgeordnete Oppermann 1 St. erhalten, worauf Ersterer die Annahme der Wahl erklärte.

β) Im Wahlbezirk Mark-Westphalen eröffneten die beiden jüngsten Mitglieder, die Abgeordneten Wortmann und Plange, zur Wahl des Mitgliedes die Stimmzettel der drei Wähler — der Abgeordnete Braßert hatte sich nicht wieder eingefunden — in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall; es hatte darnach der Abgeordnete Wortmann 1 St., der Abgeordnete Sternberg 1 St., der Abgeordnete Holzklau 1 St. erhalten; bei der zweiten Wahl hatte der Abgeordnete Gries 1 St., der Abgeordnete Wortmann 1 St., der Abgeordnete Sternberg 1 St. erhalten, worauf bei der dritten Wahl sich für den Abgeordneten Braßert 2 St., den Abgeordneten Holzklau 1 St. entschieden hatten. Bei der unter gleichen Modalitäten vorgenommenen Wahl des Stellvertreters hatte der Abgeordnete Gries 2 St., der Abgeordnete Barre 1 St. erhalten, der Gewählte ist bereits abgereist.

γ) Im Wahlbezirk Ost-West-Münster eröffneten die jüngsten Mitglieder, die Abgeordneten Krauthausen und Welter, in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall bei der Wahl des Mitgliedes die Stimmzettel der drei Wähler, wobei der Abgeordnete v. Olfers 2 St., der Abgeordnete Welter 1 St. erhalten hatte. Bei der unter gleichen Modalitäten vorgenommenen Wahl des Stellvertreters

hatte der Abgeordnete Krauthausen 2, der Abgeordnete Essewig 1 St. erhalten, worauf der Abgeordnete v. Olfers und Krauthausen die Annahme der Wahl erklärten.

δ) Bei der Wahl des Mitgliedes aus der Gesammtheit der städtischen Abgeordneten — die Stimmzettel der nach der Entfernung des Abgeordneten Oppermann übrig gebliebenen acht Wähler waren durch die jüngsten Mitglieder, den Abgeordneten v. Pogrell und den Abgeordneten Pölmahn eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffnet worden — hatte der Abgeordnete Sternberg 1, der Abgeordnete Plange 5, der Abgeordnete Pölmahn 1, der Abgeordnete Wortmann 1 Stimme erhalten; der Gewählte Abgeordnete Plange erklärte die Annahme der Wahl.

Die unter gleichen Modalitäten vorgenommene Wahl des Stellvertreters ergab für den Abgeordneten Sternberg 4, den Abgeordneten Wortmann 2, den Abgeordneten Pölmahn 1, den Abgeordneten v. Pogrell 1 Stimme und mußte, da der Abgeordnete Sternberg die Stimme des Aeltesten nicht für sich hatte, zur engeren Wahl geschritten werden, an der die Abgeordneten Sternberg und Wortmann keinen Theil nahmen; dieselbe wurde unter den nämlichen Modalitäten vorgenommen und fielen auf den Abgeordneten Sternberg 5, den Abgeordneten Wortmann 1 Stimme, worauf der Abgeordnete Sternberg die Annahme der Wahl erklärte und sämmtliche städtische Abgeordneten sich hinwegbegaben.

d) Bei der nach dem Wiedereintritt der Abgeordneten der Landgemeinden erfolgenden Wahl der Mitglieder, bezüglich Stellvertreter des ständischen Ausschusses wurden

α) zunächst für den Minden-Ravensberg-Paderborner Wahlbezirk die Stimmzettel der vier Wähler durch die jüngsten Mitglieder den Abgeordneten Meyer zu Lüdhemmern und Schulze zu Eisen behufs Wahl des Mitgliedes eingesammelt und in Gemeinschaft mit dem Herrn Marschall eröffnet, wobei sich für den Abgeordneten Meyer zu Lüdhemmern 3, Hutstedt 1 Stimmen entschieden hatten. Die unter gleichen Modalitäten vorgenommene Wahl des Stellvertreters ergab für den Abgeordneten Hutstedt 3 und Schulze zu Eisen 1 Stimme. Beide Gewählte erklärten die Annahme der Wahl.

β) Im Wahlbezirk Mark-Westphalen fiel, nachdem die jüngsten Mitglieder, die Abgeordneten Schulze-Dellwig und Krämer, die Stimmzettel der anwesenden drei Wähler eingesammelt und mit dem Herrn Marschall eröffnet hatten, die Wahl des Mitgliedes auf

den Abgeordneten Schulze-Dellwig 2, und Schmidt zu Lüdhemmern 1 Stimme. Die unter gleichen Modalitäten vorgenommene Wahl des Stellvertreters fiel auf den Abgeordneten Krämer 2 und Schmidt zu Sodingen 1 Stimme, worauf beide Gewählte die Annahme der Wahl erklärten.

γ) Im Wahl-Bezirk Ost-West-Münster fiel, nachdem die jüngsten Mitglieder, der Abgeordnete Büning und der Abgeordnete Linnenbrink, die Stimmzettel der anwesenden vier Wähler eingesammelt und mit dem Herrn Marschall eröffnet hatten, die Wahl des Mitgliedes auf den Abg. Linnenbrink mit 2 St., den Abg. Höping 1 St., den Abg. Schulze-Hobeling 1 St. Der älteste Wähler, Abg. Wulf, erklärte, seine Stimme dem Abg. Linnenbrink gegeben zu haben, worauf dieser die Wahl annahm. Die unter gleichen Modalitäten vorgenommene Wahl des Stellvertreters fiel auf den Abg. Schulze-Hobeling mit 3 St., den Abg. Höping mit 1 St. Der Abg. Schulze-Hobeling ist bereits abgereist.

δ) Bei der Wahl des Mitgliedes aus der Gesammtheit der Abgeordneten der Landgemeinden, bei der die jüngsten Mitglieder, die Abgeordneten Büning und Krämer, die Stimmzettel der elf anwesenden Wähler einsammelten und mit dem Herrn Marschall eröffneten, hatte der Abg. Schulze-Dellwig 1 Stimme, der Abg. Derenthal 4 St., der Abg. Schmidt 2 St., der Abg. Wulf 1 St., der Abg. Hustedt 2 St., der Abg. Schulze Höping 1 St. erhalten. Bei der Vorwahl, an welcher der Abg. Hustedt keinen Theil nahm — der Abg. Schmidt ist bereits abgereist — waren auf die Abgeordneten Hustedt 5 und Schmidt 5 St. gefallen, worauf der älteste Wähler, Abg. Bergenthal, seine Stimme dem Abg. Schmidt gegeben zu haben erklärte. In der nun folgenden engeren Wahl hatten die Abgeordneten Derenthal 7, Schmidt 3 und Hustedt 1 St. erhalten; der Abg. Derenthal ist bereits abgereist.

Die unter gleichen Modalitäten vorgenommene Wahl des Stellvertreters fiel auf die Abgeordneten Schmidt 4 St., Wulf 5 und Schulze Höping 2 St., worauf bei der engeren Wahl, von der der Abg. Wulf sich ausschloß, die Abgeordneten Wulf 6 und Schmidt 4 St. erhielten, und der Abg. Wulf die Wahl annahm.

Die Sitzung wurde hiermit geschlossen, nachdem zur Verlesung des Protokolls die Versammlung nach Beendigung der ersten Wahl auf morgen früh um 9 Uhr eingeladen worden war.

In der Versammlung am 26. Juni 1847 vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung vollzogen.

(gez.) Alfred Herzog v. Croy.

v. Bodelschwingh, Vice-Landtags-Marschall. Julius Prinz zu Bentheim. Graf v. Königsmark. Graf v. Itzenplitz. v. Hövel. Graf v. Kielmannsegge. v. Vincke. Frhr. v. Lilien-Borg. Graf v. Gahlen. Graf Karl Merveldt. Graf v. Schmising. v. Holzbrink. Romberg. Sternenberg. Schmöhle. C. Meyer. Schulze. Dellwig. Barre. Epping. Wulf. Plange. Frhr. v. Lilin. v. Olfers. v. Harthausen. v. Zurmühlen. Bergenthal. Schulze. Frhr. v. Vely-Jungkene. Wortmann. Linnenbrinck. Krämer.

a. u. s.

(gez.) von Bockum-Dolffs.
Landtags-Sekretär.

Verhandelt Berlin, den 25. Juni 1847.

Unter Vorsitz des Landtags-Marschalls Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich

traten die Deputirten der Rhein-Provinz heute zusammen, um die Wahlen vorzunehmen, sowohl der zu den Ausschüssen zu wählenden Mitglieder, als jenen für die Staatsschulden-Deputation.

Der Abgeordnete Jungbluth, verwahrte sich in formeller Beziehung gegen die Wahl, da dieselbe nicht 14 Tage vor dem Termin bekannt gewesen sei; wogegen der Marschall bemerkt, daß es dem Landtage bekannt gewesen, daß die Wahl vorzunehmen sei, weshalb dieser Grund wohl in sich selbst zerfalle.

Abgeordneter v. Beckerath verliest die von 21 Mitgliedern unterschriebene und gegenwärtigem Protokoll im Original beigefügte Verwahrung (s. Anlage A), unter welcher er und die Unterschriebenen nur wählen zu können glaubten.

Abgeordneter Hansemann liest eine Erklärung (s. Anlage B) vor, welche von 28 Mitgliedern unterschrieben und diesem Protokoll beigefügt ist. Dieselbe besagt, daß und warum die Unterschriebenen nicht wählen zu können glaubten.

Entgegenstehend erklärte Graf Loë, unbedingt wählen zu wollen, und nachdem der Marschall bemerkt, wie es sich wohl nicht von

einer längeren Diskussion über den Gegenstand handeln könne, sondern einfach von der Erklärung: Ob man wählen wolle oder nicht, fragte Graf Hoensbroich, ob das gegenwärtige Protokoll mit seinen Anlagen auch veröffentlicht werden würde; der Landtags-Marschall erwiedert, daß von seiner Seite dem nichts entgegenstehe, es frage sich um den Wunsch der Versammlung, welcher sich einstimmig für die Veröffentlichung kundgab.

Hierauf erklärte Freiherr v. Gudenau wörtlich, wie folgt: „Ich erkläre der Königlichen Aufforderung gemäß, die Wahl unbedingt vorzunehmen. Wir haben auf Grund des Gesetzes vom 3. Februar schon fungirt, und es ist nicht zulässig, die Königliche Gabe blos zum Theil ablehnen zu wollen. Wäre ich Mitglied des Ausschusses, so würde ich, dem Königlichen Rufe jederzeit gehorsam, auch solche Gesetz-Entwürfe mit berathen, welche dem Landtage noch nicht vorlagen, dabei bemerken, daß meines Erachtens noch der Beirath des Landtages nöthig sei, und die Allerhöchste Entscheidung lediglich anheimstellen. Dadurch würde sogar den beanspruchten Rechten nichts vergeben. Eine Weigerung der Wahl wäre eine offenbare Widersetzlichkeit, welche mit meinem Gefühl und meiner Pflicht und nach meiner Ueberzeugung mit der schon in der Adresse enthaltenen Erklärung, daß wir die Ehre und die Kraft der Krone als unschätzbares Kleinod wahren und pflegen wollen, in kontradiktorischem Widerspruch stehen würde."

Abgeordneter Stedtmann nimmt an den so eben geäußerten Wünschen für Erhaltung der Stärke und des Ruhms der Krone auch für die heute dissentirenden Mitglieder vollkommen Theil. Er hat mit vielen Kollegen an den Verhandlungen des Landtages Theil genommen, in der Hoffnung, daß hinsichtlich der behaupteten Verschiedenheit der ständischen Gesetze von 1815, 20, 23 und 47 eine Vereinbarung zwischen der Krone und den Ständen erfolgen würde, sieht sich aber seit Eröffnung der Königlichen Botschaft vom gestrigen Tage zu seinem tiefsten Bedauern noch eben so sehr, wie früher, außer Stande, an den Wahlen Theil zu nehmen, und bittet, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Abgeordneter Flemming richtet an den Marschall die Frage: ob es gesetzlich zulässig sei, einen Wahl-Akt mit dem von dem Herrn Abgeordneten von Krefeld vorgebrachten Vorbehalt zu vollziehen, und er erbitte sich darüber eine nähere Erklärung. Ihm scheine es, daß so wenig er ein Votum bedingungsweise abgeben könne, ebenso wenig ein Wahl-Akt vollzogen werden dürfe, woran eine Reserve oder

ein Vorbehalt geknüpft sei, wie die von dem Abgeordneten von Krefeld zu Protokoll gegebenen.

Nachdem der Marschall diese Frage beseitigt und die Diskussion für geschlossen erklärt hatte, forderte derselbe die beiden jüngsten Mitglieder jeden Standes auf, als Skrutatoren zu fungiren, und die Versammlung die Wahl vorzunehmen.

Im Stande der Fürsten waren anwesend sämmtliche 4 Mitglieder und wurden gewählt

1) Fürst Solms-Hohensolms-Lich mit 3 St., 2) Fürst zu Wied mit 3 St.

Im Stande der Ritterschaft fungirten als Skrutatoren Freiherr v. Gudenau und v. Mylius. Anwesend waren 22 Mitglieder, welche sämmtlich wählten, und wurden gewählt 1) Graf Fürstenberg mit 20 St., 2) Frhr. v. Mylius mit 19 St. Bei der 3ten Wahl fand sich keine erforderliche Majorität; die Beiden, welche die meisten Stimmen hatten, wurden auf engere Wahl gebracht, und als sich nochmals Stimmengleichheit ergab, entschied der an Jahren älteste Graf Nesselrode zu Gunsten des als 3ten Deputirten erwählten Grafen Hompesch, 4ten Freiherr von Gudenau mit 16 St.

Stellvertreter im Stande der Ritterschaft: 1) v. Steffens mit 12 St., 2) Kammerg.-Rath Diergardt mit 17 St., 3) Notar Gormanns mit 12 St., Freiherr v. Carnapp mit 12 St.

Im Stande der Städte fungirten als Skrutatoren die Abgeordneten v. Eynern und Kyllmann; an der Wahl nahmen Theil 12 Mitglieder, und wurden gewählt: 1) zu Abgeordneten: 1) v. Beckerath mit 11 St., 2) Camphausen mit 9 St. Als die dritte Wahl auf den Abg. von der Heydt gefallen war, erklärte der Abg. Mevissen für den wegen Krankheit nicht anwesenden Gewählten, daß derselbe die Wahl nicht annehme; es sollte eine von dem Abg. von der Heydt vorher abgefaßte Erklärung für den Fall, daß er gewählt werden solle, durch den Abg. Mevissen abgegeben werden, welches der Marschall ablehnte, indem es einfach darauf ankomme, ob der Gewählte annehme oder nicht; ein Gleiches erklärte der Abg. Röchling, als die folgende Wahl auf ihn gefallen war, indem er andere Mitglieder für geeigneter halte; als dritter Deputirter wurde hierauf gewählt Abg. Hüffer mit 9 St., als vierter Abg. v. Kyllmann mit 10 St.; zu Stellvertretern 1) Abg. Müller mit 10 St., 2) Abg. Schöller mit 9 St., 3) Abg. v. Eynern mit 11 St., 4) Abg. Scheidt mit 9 St.

Im Stande der Landgemeinden waren nur 3 Deputirte, welche die Wahl vornahmen; dieselben wählten zu Mitgliedern des Ausschusses: 1) Abg. Aldenhoven, 2) Abg. Lensing, 3) Abg. Stedtmann, 4) Abg. Jungbluth. Zu Stellvertretern: 1) Abg. Rombai, 2) Abg. Schult, 3) Abg. Faßbinder, 4) Abg. Reinhardt.

Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses, so wie die beiden Stellvertreter Rombai und Schult, erklärten, daß eben so, wie sie sich in ihrem Gewissen verpflichtet gehalten hätten, nicht zu wählen, so hielten sie es jetzt für ihre Pflicht, die Wahl nicht anzunehmen. Die beiden Abgeordneten Faßbinder und Reinhardt waren nicht anwesend. Die 3 Wählenden, nämlich: Abgeordnete Jörrissen, Seilen und Jäger erklärten nun, eine weitere Wahl nicht vornehmen zu können, da dieselbe abermals nicht würde angenommen werden, worauf der Landtagsmarschall erklärte, es müsse die Sache in der Lage bleiben, in der sie sich befinde.

Nachdem somit die Wahlen für den Ausschuß vollendet waren, erklärte der Marschall, daß nunmehr die Wahl eines Mitgliedes und zweier Stellvertreter zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vorzunehmen sei.

Abgeordneter Stedtmann verlas eine von ihm und mehreren anderen Deputirten unterzeichnete Erklärung, worin sie darlegten, an dieser Wahl nicht Theil nehmen zu können.

Die Erklärung ist gegenwärtigem Protokolle in Original beigelegt. (S. Anlage C.)

Die hierauf vorgenommene Wahl des Mitgliedes der ständischen Deputation für das Staats-Schuldenwesen fiel mit 30 Stimmen gegen 7 auf den Abg. Camphausen, und da dieser die Wahl nicht annehmen zu können erklärte, so wurde der Abg. Diergardt mit 21 Stimmen gegen 12 erwählt.

Als Stellvertreter wurde gewählt: 1) der Abg. Frhr. v. Mylius, mit 19 St. gegen 7, und 2) der Abg. vom Rath, mit 21 St. gegen 2.

Auf Veranlassung einer Frage des Abg. Hansemann erklärten die Mitglieder, welche eine der diesem Protokoll beiliegenden Akten unterschrieben und gewählt würden, daß Jeder nur unter der Verwahrung die Wahl angenommen, unter welcher er gewählt habe, worauf nach Verlesung des gegenwärtigen Protokolls dasselbe genehmigt und die Sitzung geschlossen wurde.

(gez.) L. F. zu Solms. Freiherr v. Waldbott. Freiherr v. Mylius. Freiherr v. Gudenau. Kyllmann.

A.

Da der Vereinigte Landtag die reichsständische Versammlung ist, die nach den verfassungsmäßig bestehenden Gesetzen das Recht der Begutachtung aller allgemeinen, das Personen- und Eigenthumsrecht und die Steuern betreffenden Gesetze und das Recht der Einwilligung zu allen Staats-Anleihen hat, so nehmen die Unterzeich-

neten an der Wahl der Vereinigten Ausschüsse und der Deputation unter der Verwahrung Theil, daß allgemeine das Personen- und Eigenthumsrecht und die Steuern betreffende Gesetze ohne die Begutachtung des Vereinigten Landtages nicht erlassen und Staats-Anleihen ohne die Einwilligung des Vereinigten Landtages nicht abgeschlossen werden können.

Berlin, den 25. Juni 1847.

(gez.) Herbertz. Camphausen. v. Hompesch. v. Beckerath. Frhr. v. Wüllenweber. Müller. P. vom Rath. A. W. Hüffer. Baron v. Rynsch. Merkens. Frhr. v. Mylius. Hansel. Graf v. Nesselrode. Kyllmann. v. Coels. Roechling. Schöller. Jörrissen. v. Eynern. F. Häger.

B.

Da die den Vereinigten Ausschüssen durch die Verordnungen vom 3. Februar 1847 beigelegten Befugnisse im Widerspruche mit mehreren Bestimmungen der nicht verfassungsmäßig aufgehobenen Gesetze vom 22. Mai 1815, 5. Juni 1823 und 17. Januar 1820 stehen, so halte ich es mit meiner Pflicht unvereinbar, an der Wahl jener Ausschüsse Theil zu nehmen.

Ich verwahre zugleich feierlich alle der allgemeinen Stände-Versammlung aus den vorstehend angeführten Gesetzen erworbenen Rechte, die durch das Bestehen der Vereinigten Ausschüsse verletzt werden könnten.

(gez.) Jungbluth. Aldenhoven. Hansemann. Caspers. Mevissen. Mohr. Raffauf. Lensing. Flemming. Stedtmann. Minderjahn. König. Baum. Reichard. Zunderer. Schult. Biesing. Grühn. Graach. van der Loë. Rheinhard. Rombei. Brust. Kirberg. Funck. Dahmen. Lang. Rech.

C.

Da nach §. 6 der Verordnung vom 3. Februar 1847 der Staatsschulden-Deputation solche Eigenschaften beigelegt werden, die im Widersprnch mit dem nicht verfassungsmäßig aufgehobenen Gesetze vom 17. Januar 1820 stehen, so halte ich es mit meiner Pflicht unvereinbar, an der Wahl jener Deputation Theil zu nehmen. Ich verwahre zugleich feierlich alle der allgemeinen Stände-Versammlung aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 erworbenen Rechte, die durch das Bestehen einer Staatsschulden-Deputation verletzt werden könnten.

(gez.) Aldenhoven. Minderjahn. Jungbluth. Raffauf. Stedtmann. Flemming. Brust. Rombei. Baum. Lensing. van der Loë. Schult. Grach. Zunderer. Mohr. Lang. König. Mevissen. Rech. Dahmen. Biesing. Hansemann. Grühn. Kirberg. Reichard. Funck. Caspers. Beemelmanns.

Bayerische Staatsbibliothek München

Werner Schraml
Buchbinderei
München 60
Breisacher Str. 10

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darf der vereinigte ständische Ausschuß das Strafgesetzbuch berathen?
Beantwortet von e. Märker

Mannheim 1848

Crim. 295,34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395998-2